

Stadt Diez

Umweltbericht

Bebauungsplan

„Pestalozzischule“

Vorentwurf

Planstand: 19.08.2026

Projektnummer: 25-3145

Projektleitung: Staaden

Planungsbüro Fischer Partnerschaftsgesellschaft mbB

Im Nordpark 1 – 35435 Wettenberg

T +49 641 98441 22 Mail info@fischer-plan.de www.fischer-plan.de

Inhalt

1. Einleitung	4
1.1 Rechtlicher Hintergrund	4
1.2 Ziele und Inhalte der Planung	4
1.2.1 Ziele der Planung	4
1.2.2 Standort, Art und Umfang des Vorhabens	4
1.2.3 Festsetzungen des Bebauungsplanes	5
1.3 Berücksichtigung der Umweltbelange bei der Planaufstellung	6
1.3.1 Flächenbedarf und sparsamer Umgang mit Grund und Boden	6
1.3.2 Einschlägige Fachgesetze und -pläne sowie deren Ziele des Umweltschutzes.....	7
1.3.3 Art und Menge sowie Vermeidung von Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie Verursachung von Belästigungen.....	7
1.3.4 Art, Menge und sachgerechter Umgang mit erzeugten Abfällen und Abwässern	8
1.3.5 Nutzung erneuerbarer Energien sowie sparsame und effiziente Nutzung von Energie	9
1.3.6 Eingesetzte Techniken und Stoffe.....	9
2. Beschreibung und Bewertung des Bestandes und voraussichtliche Umweltauswirkungen einschließlich der Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich	9
2.1 Boden und Fläche.....	9
2.2 Wasser	13
2.3 Luft, Klima und Folgen des Klimawandels.....	16
2.4 Pflanzen, Biotop- und Nutzungstypen	20
2.5 Tiere und artenschutzrechtliche Belange	26
2.6 Natura 2000 Gebiete und sonstige Schutzgebiete	28
2.7 Gesetzlich geschützte Biotope und Flächen mit rechtlichen Bindungen	30
2.8 Biologische Vielfalt.....	31
2.9 Landschaft	31
2.10 Mensch, Wohn- und Erholungsqualität.....	33
2.11 Kulturelles Erbe und Denkmalschutz	34
2.12 Bestehende und resultierende Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder für planungsrelevante Schutzgüter durch Unfälle und Katastrophen	34
2.13 Wechselwirkungen.....	35
3. Eingriffs- und Ausgleichsplanung	35
4. Prognose über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung	35
5. Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete	36

6. Alternative Planungsmöglichkeiten und wesentliche Gründe für die Standortwahl	36
7. Kontrolle der Durchführung von Festsetzungen und Maßnahmen der Planung sowie Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen.....	36
8. Zusammenfassung.....	37
9. Quellenverzeichnis.....	39
10. Anlagen und Gutachten	40

1. Einleitung

1.1 Rechtlicher Hintergrund

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen ist gemäß § 2 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Bei der Erstellung des Umweltberichts ist die Anlage zum BauGB zu verwenden. Entsprechend § 2a BauGB ist der Umweltbericht Teil der Begründung zum Bauleitplan und unterliegt damit den gleichen Verfahrensschritten wie die Begründung an sich (u.a. Öffentlichkeitsbeteiligung und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange). Er dient als Grundlage für die durchzuführende Umweltprüfung. Der Umweltbericht und die eingegangenen Anregungen und Hinweise sind als Ergebnis der Umweltprüfung in der abschließenden bauleitplanerischen Abwägung zu berücksichtigen.

Die für die Abarbeitung der Eingriffsregelung (§ 1a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 18 Abs. 1 BNatSchG) notwendigen zusätzlichen Inhalte, die als Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege gemäß § 1a Abs. 3 und § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB gleichberechtigt in die bauleitplanerische Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB einzustellen sind, wurden in den Umweltbericht integriert. Die vorliegenden Unterlagen werden daher als Umweltbericht mit integriertem Landschaftspflegerischem Planungsbeitrag bezeichnet.

1.2 Ziele und Inhalte der Planung

1.2.1 Ziele der Planung

In der Stadt Diez ist im Bereich östlich der Breslauer Straße die städtebauliche Entwicklung und Erschließung von bislang landwirtschaftlich genutzten Freiflächen südlich des Gewässerverlaufs der Aar als Standort für die geplante Verlagerung und den Neubau der Pestalozzischule Diez vorgesehen. Das Plangebiet befindet sich in räumlicher Nähe zum bisherigen Standort der Grundschule und ist bauplanungsrechtlich bislang als Außenbereich gemäß § 35 BauGB zu bewerten, sodass zur Schaffung der bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Umsetzung der Planung die Aufstellung eines Bebauungsplanes im zweistufigen Regelverfahren mit Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB erforderlich ist. Das Planziel des Bebauungsplanes ist die Ausweisung einer Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Schule“ sowie die Sicherung der zugehörigen Erschließung. Besonderer Berücksichtigung bedürfen im Bauleitplanverfahren die wasserwirtschaftlichen und hochwasserschutzbezogenen Anforderungen aufgrund der teilräumlichen Lage des Plangebietes innerhalb des derzeitigen Risikogebietes außerhalb von Überschwemmungsgebieten (HQ extrem) der Aar.

Der Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Diez von 2024 stellt für den Bereich des Plangebietes bislang überwiegend „Flächen für die Landwirtschaft (Acker)“ sowie im Süden teilweise „Private Grünflächen“ dar. Da Bebauungspläne gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln sind, stehen die geplanten Festsetzungen des Bebauungsplanes den Darstellungen des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes somit zunächst entgegen. Die erforderliche Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt im Zuge der laufenden 1. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes.

1.2.2 Standort, Art und Umfang des Vorhabens

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst in der Gemarkung Diez, Flur 45, die Flurstücke 75, 76, 77, 78, 79, 80, 82, 83, 84, 85, 86, 226, 227/20 teilweise, 229/12 teilweise, 229/13, 229/14, 229/15, 230/3 teilweise, 240 teilweise, 245, 258/81 und 259/81. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst eine Fläche von insgesamt rd. 1,5 ha und wird wie folgt begrenzt:

- Norden: Kleingärtnerisch genutzte Grundstücke und Grünland sowie Uferbereich der Aar und anschließend Sportflächen im Geltungsbereich der Bebauungspläne „Wirt – Teil 1“ und „Wirt – Teil 2“ von 2011
- Osten: Kleingärtnerisch genutzte Grundstücke
- Süden: Kleingärtnerisch genutzte Grundstücke sowie flächige Gehölzbestände
- Westen: Wegeparzelle und kleingärtnerisch genutzte Grundstücke

Der Bereich des Plangebietes umfasst bislang intensiv und extensiv genutzte Grünflächen sowie durchlaufend eine Wegeverbindung ausgehend von der Brückenstraße im Nordosten des Plangebietes hin zur Straße Schläferweg im Nordwesten des Plangebietes. Das Plangebiet befindet sich im Süden des Stadtgebietes mit Anschluss an die geschlossene Ortslage innerhalb eines im Wesentlichen durch Wohnbebauung und Gemeinbedarfseinrichtungen sowie den Gewässerverlauf der Aar geprägten Umfeldes. Das Gelände innerhalb des Plangebietes fällt topografisch leicht von Süden nach Norden hin ab.



Abb. 1: Lage des Plangebietes (rot umrandet). © Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz, Landschaftsinformationssystem Rheinland-Pfalz (LANIS), © Kataster- und Vermessungsverwaltung Rheinland-Pfalz (DOP), Stand 2026; eigene Bearbeitung (14.07.2026).

1.2.3 Festsetzungen des Bebauungsplanes

Der Bebauungsplan setzt für den Bereich des Plangebietes entsprechend der vorgesehenen Nutzung **Flächen für den Gemeinbedarf** mit der Zweckbestimmung **Schule** fest. Der Bebauungsplan setzt für die Flächen für den Gemeinbedarf eine Grundflächenzahl von **GRZ = 0,6** fest.

Gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO sind bei der Ermittlung der Grundfläche die Grundflächen von Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten, Nebenanlagen i.S.d. § 14 BauNVO sowie von baulichen Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird, mitzurechnen. Die zulässige Grundfläche darf durch die Grundflächen dieser Anlagen regelmäßig um bis zu 50 %, höchstens jedoch bis zu einer Grundflächenzahl von 0,8 überschritten werden.

Eine **Bauweise** i.S.d. § 22 BauNVO wird nicht festgesetzt und ergibt sich aus der überbaubaren Grundstücksfläche in Verbindung mit den Abstandsbestimmungen der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO). Die Festsetzung der überbaubaren Grundstücksflächen erfolgt durch **Baugrenzen**, über die hinaus mit den Hauptgebäuden grundsätzlich nicht gebaut werden darf.

Im Bereich der Flächen für den Gemeinbedarf werden im Bebauungsplan im Bereich südlich der Straßenverkehrsflächen aus Gründen des Hochwasserschutzes und der Hochwasservorsorge, insbesondere zur Vermeidung und Verringerung von Hochwasserschäden, sowie zur Wahrung der einschlägigen wasserrechtlichen Vorgaben und Anforderungen im Zusammenhang mit der künftigen Festlegung eines Überschwemmungsgebietes (HQ 100) überlagernd **Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind**, festgesetzt. Bislang befindet sich dieser Bereich innerhalb eines Risikogebietes außerhalb von Überschwemmungsgebieten (HQ extrem).

Zur Sicherung der verkehrlichen Erschließung werden die Wegeparzellen ausgehend von der Brückenstraße im Nordosten des Plangebietes hin zur Straße Schläferweg im Nordwesten des Plangebietes in den Geltungsbereich des Bebauungsplanes einbezogen, sodass über die Festsetzung von **Straßenverkehrsflächen** das Baurecht für den erforderlichen Ausbau der bestehenden Wegeverbindung innerhalb der Wegeparzellen geschaffen werden kann. Aufgrund des Hochwasserschutzes sowie zur Wahrung der einschlägigen wasserrechtlichen Vorgaben und Anforderungen im Zusammenhang mit der künftigen Festlegung eines Überschwemmungsgebietes (HQ 100) im nordöstlichen Bereich des Plangebietes erfolgt für die Straßenverkehrsflächen zusätzlich eine Festsetzung der Höhenlage. Im Bereich der Brücke über den Gewässerverlauf der Aar wird eine Verkehrsfläche mit der besonderen Zweckbestimmung **Überführender Verkehrsweg (Brücke)** festgesetzt; für die hierdurch überlagerte Gewässerparzelle werden **Wasserflächen** festgesetzt.

Grundsätzlich geht mit der vorliegenden Bauleitplanung ein Eingriff in den Naturhaushalt sowie den Boden- und Wasserhaushalt einher. Durch verschiedene Festsetzungen im Bebauungsplan kann dieser Eingriff jedoch minimiert bzw. in Teilen einem Ausgleich zugeführt werden. Hierzu gehört unter anderem die Festsetzung zur wasserdurchlässigen Befestigung von **Pkw-Stellplätzen**. Darüber hinaus beinhaltet der Bebauungsplan zur grünordnerischen Gestaltung sowie zur Wahrung der Freiraumqualität Festsetzungen zur **Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen**. Mit den Vorgaben zur Dachbegrünung wird neben gestalterischen ausdrücklich auch stadtoökologischen Aspekten Rechnung getragen. Der Bebauungsplan beinhaltet zudem Festsetzungen mit Vorgaben zur Gestaltung der **Grundstücksfreiflächen**.

1.3 Berücksichtigung der Umweltbelange bei der Planaufstellung

1.3.1 Flächenbedarf und sparsamer Umgang mit Grund und Boden

Gemäß § 1a Abs. 2 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. Diese Grundsätze sind nach § 1 Abs. 7 BauGB in der Abwägung zu berücksichtigen.

Innerhalb der Flächen für den Gemeinbedarf ist mit einer festgesetzten Grundflächenzahl von GRZ = 0,6 eine Neuversiegelung von insgesamt 12.260 m² zulässig. Die festgesetzten Straßenverkehrsflächen weisen bereits versiegelte Straßenverkehrsflächen mit angrenzenden Randstreifen und Säumen auf. Innerhalb der festgesetzten Straßenverkehrsflächen sind Neuversiegelungen in geringerem Umfang potenziell möglich. Großflächige Neuversiegelungen treten in diesen Bereichen jedoch nicht auf.

Um die künftige Nutzungsaufteilung zu dokumentieren und den Eingriff in Natur und Landschaft bewerten zu können, wird für das Plangebiet eine Flächenbilanz aufgestellt.

Geltungsbereich des Bebauungsplans	18.132 m²
Flächen für den Gemeinbedarf	15.325 m ²
Straßenverkehrsflächen	2.615 m ²
Verkehrsflächen mit der besonderen Zweckbestimmung „Überführender Verkehrsweg (Brücke)“ sowie hiervon überlagerte Wasserflächen	192 m ²

1.3.2 Einschlägige Fachgesetze und -pläne sowie deren Ziele des Umweltschutzes

Der **Flächennutzungsplan** der Verbandsgemeinde Diez von 2024 stellt für den Bereich des Plangebietes bislang überwiegend „Flächen für die Landwirtschaft (Acker)“ sowie im Süden teilweise „Private Grünflächen“ dar. Die erforderliche Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt im Zuge der laufenden 1. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes.

Das Plangebiet befindet sich nicht innerhalb des Geltungsbereiches eines rechtswirksamen Bebauungsplanes. Im Norden des Plangebietes grenzen der rechtswirksame **Bebauungsplan „Wirt – Teil 1“** und der rechtswirksame **Bebauungsplan „Wirt – Teil 2“** jeweils von 2011 an.

Im Hinblick auf weitere allgemeine Grundsätze sowie Ziele des Umweltschutzes und ihre Berücksichtigung bei der Planung wird auf die weiteren Ausführungen des vorliegenden Umweltberichtes verwiesen.

1.3.3 Art und Menge sowie Vermeidung von Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie Verursachung von Belästigungen

Immissionsschutz

Im Rahmen der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB sind die Belange des Immissionsschutzes entsprechend zu würdigen. Nach den Vorgaben des § 50 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen im Sinne des Artikels 3 Nummer 13 der Richtlinie 2012/18/EU in Betriebsbereichen hervorgerufene Auswirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, insbesondere öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete und öffentlich genutzte Gebäude, so weit wie möglich vermieden werden. Mit der geplanten Zuordnung der Gebietstypen zueinander bzw. der Ausweisung von Flächen für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Schule“ kann im Kontext der im näheren Umfeld vorhandenen Nutzungen, Freiflächen und Verkehrsanlagen dem genannten Trennungsgrundsatz des § 50 BImSchG grundsätzlich entsprochen werden. Störfallbetriebe i.S.d. sogenannten Seveso-III-Richtlinie sind im näheren Umfeld des Plangebietes nicht bekannt.

Zur Bewertung der schalltechnischen Situation wird auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung zum Entwurf des Bebauungsplanes ein **Schalltechnisches Gutachten** erstellt. Das Gutachten wird als Anlage zur Begründung Bestandteil des Bauleitplanverfahrens.

Licht

Innerhalb der Fläche für den Gemeinbedarf sollten zur **Außenbeleuchtung** Leuchten mit LED-Lampen mit einer Farbtemperatur von weniger als 3.000 K (warmweiße Lichtfarbe) mit geringem Ultraviolett- und Blaulichtanteil, die kein Licht über die Horizontale hinausgehend abstrahlen, verwendet werden. Leuchtmittel sind technisch und konstruktiv nach Möglichkeit so auszuwählen, anzubringen und zu betreiben, dass Lichteinwirkungen auf Grünflächen, Bäume und sonstige Gehölzbestände auf ein Minimum begrenzt werden. Licht sollte nur dann eingeschaltet sein, wenn es benötigt wird und sollte außerhalb der Nutzungszeit gedimmt oder abgeschaltet werden. Zur Vermeidung ungerichteter Abstrahlung sind nach Möglichkeit vollabgeschirmte Leuchten einzusetzen, die nur unterhalb der Horizontalen abstrahlen und die im installierten Zustand kein Licht horizontal oder nach oben abstrahlen.

1.3.4 Art, Menge und sachgerechter Umgang mit erzeugten Abfällen und Abwässern

Abfälle

Sämtliche entstehenden Abfälle sind ordnungsgemäß zu entsorgen. Über die üblichen zu erwartenden Abfälle hinausgehend sind derzeit keine aus der künftigen Nutzung entstehenden Sonderabfallformen absehbar.

Abwasser

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist davon auszugehen, dass die Erschließung als gesichert i.S.d. § 30 Abs. 1 BauGB angesehen werden kann.

Ein Anschluss an das zentrale Kanalisationsnetz ist vorgesehen, sodass anfallendes Schmutzwasser der öffentlichen Kläranlage zugeführt wird. Die Einzelheiten werden im Rahmen der weiteren Erschließungsplanung festgelegt.

Durch die Verwertung und Versickerung von Niederschlagswasser kann in geeigneten Fällen, beispielsweise durch den Bau einer Zisterne für die Brauchwassernutzung, der Verbrauch von sauberem Trinkwasser und zugleich die Abwassermenge verringert werden. Demnach wird empfohlen, das Niederschlagswasser von nicht dauerhaft begrünten Dachflächen in Zisternen oder Regenwassernutzungsanlagen mit einem Fassungsvermögen von mindestens 3 m³ Nutzvolumen je 100 m² versiegelter Grundstücksfläche zu sammeln und als Brauchwasser oder zur Bewässerung von Grünflächen zu verwerten, sofern wasserwirtschaftliche und gesundheitliche Belange nicht entgegenstehen.

Das Plangebiet befindet sich teilweise innerhalb des aktuell gültigen Risiko-Überschwemmungsgebietes (HQ extrem) der Aar, welches bei Überschreitung des Bemessungshochwassers oder bei Versagen von Deichen oder vergleichbaren öffentlichen Hochwasserschutzeinrichtungen überschwemmt werden kann. In diesen Gebieten sind bei der Sanierung und dem Neubau von Objekten Vorkehrungen zu treffen und, soweit erforderlich, bautechnische Maßnahmen vorzunehmen, um den Eintrag von wassergefährdenden Stoffen bei Überschwemmungen entsprechend dem Stand der Technik auszuschließen.

Aus Gründen des Hochwasserschutzes und der Hochwasservorsorge, insbesondere zur Vermeidung und Verringerung von Hochwasserschäden, sowie zur Wahrung der einschlägigen wasserrechtlichen Vorgaben und Anforderungen im Zusammenhang mit der künftigen Festlegung eines Überschwemmungsgebietes (HQ 100) werden im Bebauungsplan in diesem Bereich überlagernd Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind, festgesetzt.

Zudem wird festgesetzt, dass die Höhenlage der Straßenverkehrsflächen die natürliche Geländeoberfläche nicht überschreiten darf, sodass die Überflutungsfläche des derzeit bestehenden Risikogebietes außerhalb von Überschwemmungsgebieten (HQ extrem) sowie auch bereits der entsprechende Retentionsraum im Zusammenhang mit der künftigen Festlegung eines Überschwemmungsgebietes (HQ 100) unverändert bestehen bleibt.

1.3.5 Nutzung erneuerbarer Energien sowie sparsame und effiziente Nutzung von Energie

Hinsichtlich der Nutzung von erneuerbaren Energien sowie der Energieeinsparung werden keine weitergehenden Vorgaben in den Bebauungsplan aufgenommen und es wird insbesondere auf das Gesetz zur Einsparung von Energie und zur Nutzung erneuerbarer Energien zur Wärme- und Kälteerzeugung in Gebäuden (Gebäudeenergiegesetz – GEG) und die hierin enthaltenen Vorgaben für einen möglichst sparsamen Einsatz von Energie in Gebäuden einschließlich einer zunehmenden Nutzung erneuerbarer Energien zur Erzeugung von Wärme, Kälte und Strom für den Gebäudebetrieb hingewiesen.

1.3.6 Eingesetzte Techniken und Stoffe

Für die städtebauliche Entwicklung und Erschließung der Flächen für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Schule“ werden aller Voraussicht nach nur allgemein häufig verwendete Techniken und Stoffe angewandt bzw. eingesetzt.

2. Beschreibung und Bewertung des Bestandes und voraussichtliche Umweltauswirkungen einschließlich der Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich

2.1 Boden und Fläche

Gemäß § 1 BBodSchG und § 2 LBodSchG sind die Funktionen des Bodens, u.a. durch Vermeidung von schädlichen Beeinträchtigungen, nachhaltig zu sichern oder wiederherzustellen. Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 1 und 2 BNatSchG seine prägenden biologischen Funktionen, die Stoff- und Energieflüsse sowie landschaftlichen Strukturen zu schützen. Die Böden sind so zu erhalten, dass sie ihre Funktion im Naturhaushalt erfüllen können. Nicht mehr genutzte versiegelte Flächen sind zu renaturieren oder, soweit eine Entsiegelung nicht möglich oder nicht zumutbar ist, der natürlichen Entwicklung zu überlassen.

Die Datengrundlage für die Bewertung wurden dem Kartenviewer des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (2013) entnommen. Während der Geländebegehung wurden gegebenenfalls einzelne Daten gegengeprüft (z.B. Erosionserscheinungen, Vorbelastung, etc.).

Bestandsaufnahme

Hinsichtlich der Bodenhauptgruppe sind die Böden innerhalb des Plangebietes den „fluviatilen Sedimenten“ mit Gley-Vega aus Auenlehm (Holozän) über tiefem grusführendem Auenschluff (Holozän) als Bodentyp zuzuordnen. Als Grundlage für Planungsbelange aggregiert die Bodenfunktionsbewertung (Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz 2013) verschiedene Bodenfunktionen (Standorttypisierung, Ertragspotenzial, Feldkapazität, Nitratrückhalt) zu einer Gesamtbewertung. Die innerhalb des Plangebietes vorhandenen Böden weisen im Bereich der Freiflächen überwiegend eine mittlere Bodenfunktion auf (**Abb. 2**). Dabei wurden die Böden des Plangebietes im Einzelnen mit einem hohen Ertragspotenzial, einer mittleren Feldkapazität und einem mittleren Nitratrückhaltevermögen eingestuft.

Die Acker-/Grünlandzahl im Plangebiet wird überwiegend mit >60 bis ≤ 80 angegeben. Für die Straßenparzelle werden keine Angaben zur Bodenfunktion sowie zur Acker- und Grünlandzahl gemacht. Die Bodenartengruppe innerhalb des Plangebietes ist sandiger Lehm. Umliegende Böden bestehen aus Lehm und sandigem Lehm.

In Hinblick auf die Erosionsanfälligkeit der Böden wurde der K-Faktor als Maß für die Bodenerodierbarkeit für die Bewertung herangezogen. Für das Plangebiet besteht mit einem K-Faktor von überwiegend $>0,4$ bis $<0,5$ eine hohe Erosionsanfälligkeit für die vorhandenen Böden (**Abb. 3**). Im nördlichen Randbereich tangiert das Plangebiet im Bereich des Straßenparzelle kleinteilig Flächen mit einem K-Faktor von $>0,5$ bis $<0,6$ und demnach einer sehr hohen Erosionsanfälligkeit. Im Rahmen der Geländebegehungen konnten keine Erosionserscheinungen festgestellt werden.

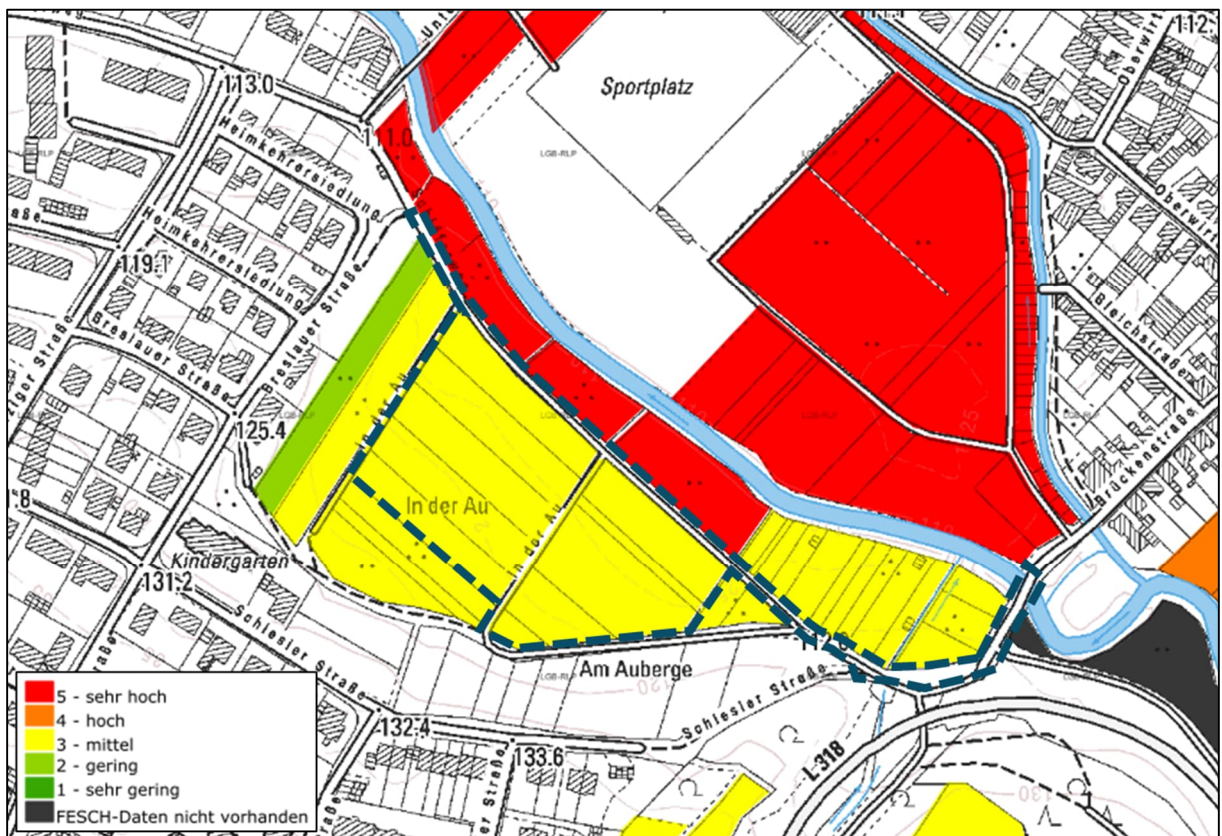


Abb. 2: Bewertung der Bodenfunktionen im Plangebiet (dunkelblau umrandet). Quelle: Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz 2013 (eigene Bearbeitung, 28.08.2026).

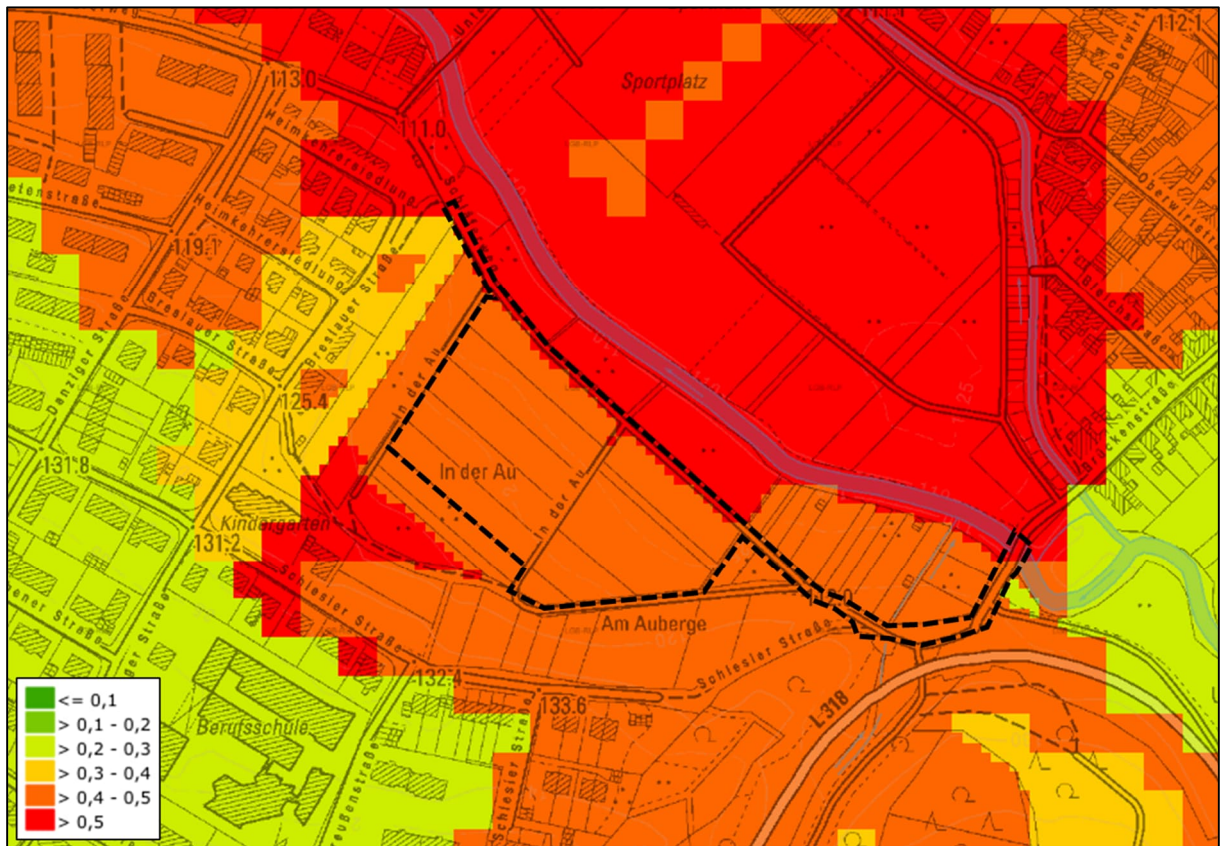


Abb. 3: Bodenerodierbarkeit gemäß K-Faktor; Plangebiet (schwarz umrandet). Quelle: Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz 2013 (eigene Bearbeitung, 28.08.2026).

Bodenentwicklungsprognose

Bei Nichtdurchführung des Bauvorhabens bleiben die bestehenden Bodenfunktionen voraussichtlich erhalten und werden sich je nach Intensivierung oder Extensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung verschlechtern bzw. verbessern. Bei Einhaltung der „guten fachlichen Praxis“ in der Landwirtschaft ist nicht mit übermäßigen Erosionserscheinungen innerhalb des Plangebietes zu rechnen.

Bei Durchführung der Planung kommt es zu Neuversiegelungen. Hier gehen Bodenfunktionen (Lebensraum für Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen, Funktion des Bodens im Wasserhaushalt, Archiv der Natur- und Kulturlandschaft etc.) verloren.

Insgesamt steht eine Umsetzung der Planung einer weiteren Bodenentwicklung entgegen. Davon sind primär die folgenden Bodenfunktionen betroffen:

- Lebensraum für Pflanzen und Bodenorganismen
- Funktion des Bodens im Wasserhaushalt
- Potenzielles Archiv der Natur- und Kulturlandschaft
- Funktion des Bodens im Nährstoffhaushalt
- Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium (Puffer-, Filter- u. Umwandlungsfunktion)

Bodeneingriffsvermeidung und -minderung

Um grundsätzlich den mit Bodenversiegelungen verbundenen negativen Effekten entgegenzuwirken (geringere Wasserversickerung, Störung der Grundwasserbildung, Oberflächenabfluss, fehlende Luftabkühlung, Störung der Bodenfruchtbarkeit, etc.) enthält der Bebauungsplan entsprechende Festsetzungen sowie ergänzende Hinweise:

- Pkw-Stellplätze sind in wasserdurchlässiger Bauweise, z.B. mit weitfugigem Pflaster, Rasengittersteinen, Porenpflaster oder Schotterrasen, zu befestigen.
- Mindestens 10 % der Grundstücksflächen des Baugrundstückes sind mit standortgerechten Laubbäumen und Laubsträuchern zu bepflanzen.
- Die nicht überbauten Grundstücksflächen sind, soweit sie nicht für eine andere zulässige Verwendung benötigt werden, unter Verwendung von standortgerechten Laubbäumen und Laubsträuchern sowie artenreicher Ansaaten als naturnahe Grünfläche anzulegen und zu pflegen.
- Großflächig mit Steinen, Kies, Schotter oder sonstigen vergleichbaren Materialschüttungen bedeckte Flächen, in welchen diese Materialien das hauptsächliche Gestaltungselement sind und Pflanzen nicht oder nur in geringer Zahl vorkommen, sind unzulässig. Stein- oder Kiesschüttungen, die mit einer Breite von maximal 1,0 m dem Spritzwasserschutz unmittelbar am Gebäude oder der Versickerung von Niederschlagswasser dienen, bleiben hiervon unberührt.
- Der Beginn von Erdarbeiten im Plangebiet ist der Generaldirektion Kulturelles Erbe rechtzeitig (mindestens zwei Wochen vorher) mitzuteilen. Archäologische Funde unterliegen gemäß §§ 16-21 Denkmalschutzgesetz Rheinland-Pfalz der Meldepflicht an die Direktion Archäologie, Außenstelle Koblenz. Bei Antreffen von Relikten des Bergbaus ist das Landesamt für Geologie und Bergbau, Abteilung Altbergbau, in Mainz unverzüglich zu unterrichten und deren Anweisung Folge zu leisten

Aus Sicht des Bodenschutzes sind im Rahmen der Bauausführung die folgenden eingriffsminimierenden Maßnahmen zu empfehlen:

- Nach § 202 BauGB ist in der Bauphase der Mutterboden zu erhalten und zu schützen: *„Mutterboden, der bei Errichtung oder Änderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen anderen Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, ist in nutzbarem Zustand zu halten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen“*,
- Sachgerechte Zwischenlagerung und Wiedereinbau des Oberbodens (DIN 18915, DIN 19731),
- Fachgerechter Umgang mit Bodenaushub und Verwertung des Bodenaushubs,
- Berücksichtigung der Witterung beim Befahren der Böden,
- Beseitigung von Verdichtungen im Unterboden nach Bauende und vor Auftrag des Oberbodens,
- Baustelleneinrichtung und Lagerflächen im Bereich bereits verdichteter bzw. versiegelter Böden.

Altlasten

Altablagerungen, Altstandorte, Verdachtsflächen, altlastverdächtige Flächen, Altlasten und Flächen mit sonstigen schädlichen Bodenveränderungen innerhalb des Plangebietes sind zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht bekannt. Werden bei der Durchführung von Erdarbeiten jedoch Bodenverunreinigungen oder sonstige Beeinträchtigungen festgestellt, von denen eine Gefährdung für Mensch und Umwelt ausgehen kann, sind umgehend die zuständigen Behörden zu informieren.

Baugrund

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt liegen diesbezüglich keine weiteren Informationen vor.

Kampfmittel

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt liegen diesbezüglich keine weiteren Informationen vor.

Eingriffsbewertung

Das Plangebiet weist überwiegend unversiegelte Freiflächen auf. Versiegelungen finden sich lediglich im Bereich der Straßenparzelle, hier sind die natürlichen Bodenfunktionen bereits vollständig eingeschränkt. Die im Plangebiet anstehenden Böden sind den fluviatilen Sedimenten mit Gley-Vega aus Auenlehm über grusführendem Auenschluff zuzuordnen. Es handelt sich damit um typische Auenböden, die aufgrund ihrer Genese eine hohe funktionale Bedeutung insbesondere für den Wasserhaushalt aufweisen. Bei Umsetzung der Planung kommt es zu Neuversiegelung, Bodenverdichtung, Bodenabtrag, -auftrag und -vermischung. Die natürlichen Funktionen des Bodens, etwa als Lebensraum, Wasserspeicher und Filtermedium, werden dadurch im Bereich der bisherigen Freiflächen nachteilig beeinflusst und in Bereichen mit geplanten Vollversiegelungen vollständig aufgehoben.

Eingriffsmindernde Maßnahmen wie wasserdurchlässige Beläge und die Eingrünung nicht überbaubarer Grundstücksfreiflächen, soweit sie nicht für eine andere zulässige Verwendung benötigt werden, tragen zur Reduzierung der Wirkintensität bei. Da die vorhandenen Böden im Plangebiet mit einer mittleren Bodenfunktion, einer Acker- und Grünlandzahlen von überwiegend >60 bis ≤ 80 sowie einer hohen Erosionsanfälligkeit bewertet werden, birgt das Vorhaben aufgrund des hohen Versiegelungsgrades (GRZ = 0,6) ein erhöhtes Konfliktpotenzial gegenüber dem Schutzgut Boden. Die unmittelbaren Bodenfunktionsverluste beschränken sich auf das Plangebiet selbst, indirekte Auswirkungen auf den Wasserhaushalt können jedoch darüber hinaus wirksam werden.

2.2 Wasser

Bestandsaufnahme

Es befinden sich keine Quellen oder quelligen Bereiche innerhalb oder angrenzend zum räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes. Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine Oberflächengewässer; die Planung berührt keine gesetzlichen Gewässerrandstreifen mit entsprechenden Vorgaben. Im nordöstlichen Randbereich quert der räumliche Geltungsbereich im Bereich der bestehenden Brücke jedoch die Aar. Für die unterhalb der Brücke gelegene Gewässerparzelle setzt der Bebauungsplan Wasserflächen fest. Abgesehen von diesem überlagerten Gewässerabschnitt befinden sich innerhalb des Plangebietes keine weiteren Oberflächengewässer. Zudem verläuft nördlich des Plangebietes in geringer räumlicher Entfernung die Aar (Gewässer II. Ordnung). Das Plangebiet liegt nicht in einem festgesetzten oder geplanten Wasser- oder Heilquellenschutzgebiet.

Das Plangebiet befindet sich nicht innerhalb eines mit Rechtsverordnung festgestellten Überschwemmungsgebietes. In geringer räumlicher Entfernung nördlich des Plangebietes sowie angrenzend an die Straßenparzelle im nördlichen Randbereich des Plangebietes verläuft jedoch das mit Rechtsverordnung festgestellte Überschwemmungsgebiet der Aar (HQ 100). Die bisher mit Rechtsverordnung festgestellten Überschwemmungsgebiete werden jedoch künftig per Gesetz verbindlich festgelegt. Die entsprechenden Kartendarstellungen werden vom Landesamt für Umwelt veröffentlicht. Diese Änderung des Landeswassergesetzes tritt zum 01.02.2027 in Kraft. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist davon auszugehen, dass das zukünftige rechtsverbindliche Überschwemmungsgebiet über die bisherigen Grenzen des Überschwemmungsgebietes hinausgehen wird.

Das Plangebiet befindet sich teilweise innerhalb des aktuell gültigen Risiko-Überschwemmungsgebietes (HQ extrem) der Aar, welches bei Überschreitung des Bemessungshochwassers oder bei Versagen von Deichen oder vergleichbaren öffentlichen Hochwasserschutzeinrichtungen überschwemmt werden kann. In diesen Gebieten sind bei der Sanierung und dem Neubau von Objekten Vorkehrungen zu treffen und, soweit erforderlich, bautechnische Maßnahmen vorzunehmen, um den Eintrag von wassergefährdenden Stoffen bei Überschwemmungen entsprechend dem Stand der Technik auszuschließen.

Die Darstellung der Grenzen des Überschwemmungsgebietes (HQ 100) sowie des Risikogebietes außerhalb von Überschwemmungsbieten (HQ extrem) erfolgt als nachrichtliche Übernahme in der Plankarte zum Bebauungsplan sowohl nach derzeit gültigem Rechtsstand sowie zugleich auch bereits für die ab dem 01.02.2027 voraussichtlich geltenden Abgrenzungen mit größerer Ausdehnung. Das Plangebiet liegt demnach auch künftig teilweise im Risiko-Überschwemmungsgebiet (HQ extrem) und dann auch teilweise im Überschwemmungsgebiet (HQ 100) der Aar.

Die im Bebauungsplan durch Baugrenzen festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen wurden in ihrer Lage außerhalb des derzeitigen Risiko-Überschwemmungsgebietes (HQ extrem) sowie entlang der sogenannten „Anschlaglinie“ des voraussichtlich künftigen Überschwemmungsgebietes (HQ 100) verortet. In den überschwemmungsgefährdeten Bereichen des Plangebietes können die für eine schulische Nutzung erforderlichen Freiflächen angelegt werden; dabei ist in diesen Bereichen eine Vertiefung der Geländeoberfläche anzustreben, um somit weiteren Retentionsraum zu schaffen. Gleichwohl ist eine Nutzung, zum Beispiel als Busparkplatz oder Bewegungsfläche, auch in diesem Bereich grundsätzlich möglich. Aus Gründen des Hochwasserschutzes und der Hochwasservorsorge, insbesondere zur Vermeidung und Verringerung von Hochwasserschäden, sowie zur Wahrung der einschlägigen wasserrechtlichen Vorgaben und Anforderungen im Zusammenhang mit der künftigen Festlegung eines Überschwemmungsgebietes (HQ 100) werden im Bebauungsplan in diesem Bereich überlagernd Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind, festgesetzt. Zudem wird festgesetzt, dass die Höhenlage der Straßenverkehrsflächen die natürliche Geländeoberfläche nicht überschreiten darf, sodass die Überflutungsfläche des derzeit bestehenden Risikogebietes außerhalb von Überschwemmungsgebieten (HQ extrem) sowie auch bereits der entsprechende Retentionsraum im Zusammenhang mit der künftigen Festlegung eines Überschwemmungsgebietes (HQ 100) unverändert bestehen bleibt.

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt liegen keine Informationen zu Bemessungsgrundwasserständen vor; es wird jedoch davon ausgegangen, dass der Grundwasserstand im Bereich des Plangebietes mit dem Wasserstand der Aar korreliert. Ein dauerhaftes Aufstauen, Absenken oder Umleiten von Grundwasser ist im Zuge der Umsetzung der Planung derzeit nicht zu erwarten. Weiterhin ist eine qualitative oder quantitative Beeinträchtigung des Grundwassers durch die im Rahmen der Bauleitplanung zulässigen Maßnahmen grundsätzlich nicht zu erwarten.

Eingriffsminimierende Maßnahmen

Die im vorangegangenen Kapitel aufgeführten Festsetzungen und Hinweise zur Eingriffsminderung auf die Bodenfunktionen wirken sich gleichermaßen positiv auf den Wasserhaushalt aus. Zur weiteren Minderung der negativen Effekten hinsichtlich des Wasserhaushalts beinhaltet der Bebauungsplan darüber hinaus folgende Festsetzungen sowie ergänzende Hinweise:

- Auf den von Bebauung freizuhaltenden Flächen sind Gebäude und sonstige bauliche Anlagen, mit Ausnahme von Aufenthalts-, Bewegungs- und Verkehrsflächen, deren Höhenlage die natürliche Geländeoberfläche nicht überschreitet, unzulässig.
- Die Höhenlage der Straßenverkehrsflächen darf die natürliche Geländeoberfläche nicht überschreiten.
- Flachdächer mit einer Neigung bis einschließlich 10° sind mindestens in extensiver Form fachgerecht und dauerhaft zu begrünen. Die Mindesthöhe der Substratschicht beträgt 10 cm. Von einer Begrünung ausgenommen sind Lichtkuppeln, Dachaufgänge, technische Aufbauten, Attikabereiche und Brandschutzstreifen; Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie zählen in diesem Zusammenhang nicht zu den technischen Aufbauten und sind fachgerecht über der Dachbegrünung auszuführen.

- Das Plangebiet befindet sich teilweise innerhalb des Risiko-Überschwemmungsgebietes (HQ extrem) der Aar, welches bei Überschreitung des Bemessungshochwassers oder bei Versagen von Deichen oder vergleichbaren öffentlichen Hochwasserschutzeinrichtungen überschwemmt werden kann. In diesen Gebieten sind bei der Sanierung und dem Neubau von Objekten Vorkehrungen zu treffen, und, soweit erforderlich, bautechnische Maßnahmen vorzunehmen, um den Eintrag von wassergefährdenden Stoffen bei Überschwemmungen entsprechend dem Stand der Technik auszuschließen. Die Bauweise ist unter Berücksichtigung der aktualisierten Berechnung des Bemessungshochwasserspiegels HQ100 hochwasserangepasst und hochwasserverträglich auszuführen.
- Es wird empfohlen, das Niederschlagswasser von nicht dauerhaft begrünten Dachflächen in Zisternen oder Regenwassernutzungsanlagen mit einem Fassungsvermögen von mindestens 3 m³ Nutzvolumen je 100 m² versiegelter Grundstücksfläche zu sammeln und als Brauchwasser oder zur Bewässerung von Grünflächen zu verwerten, sofern wasserwirtschaftliche und gesundheitliche Belange nicht entgegenstehen. Eine innerhäusliche Verwendung von gespeichertem Niederschlagswasser als Brauchwasser ist gemäß § 13 Abs. 4 Trinkwasserverordnung (TrinkwV) dem zuständigen Gesundheitsamt zu melden und zusätzlich den zuständigen Verbandsgemeindewerken anzuzeigen.

Eingriffsbewertung

Das Plangebiet weist derzeit überwiegend unversiegelte Freiflächen auf, die gegenwärtig zur Versickerung und zum Rückhalt von Niederschlagswasser beitragen. Oberirdische Gewässer, Quellen oder quellige Bereiche sind innerhalb des Plangebietes nicht vorhanden. Nördlich des Plangebietes verläuft jedoch in geringer Entfernung die Aar (Gewässer II. Ordnung). Den Freiflächen kommt zudem eine Bedeutung für die Retention und den natürlichen Wasserrückhalt im auennahen Bereich zu.

Durch die geplante bauliche Entwicklung kommt es zu Flächenneuversiegelungen, die grundsätzlich mit einer Beeinträchtigung des lokalen Wasserhaushalts verbunden sind. Insbesondere sind Erhöhung des Oberflächenabflusses, eine Verringerung der Grundwasserneubildung und Versickerungsfähigkeit sowie potenziell steigende Hochwasserspitzen in den Vorflutern zu erwarten. Die natürlichen Funktionen des Wasserhaushalts werden vor allem in den versiegelten Bereichen weitgehend aufgehoben. Zudem kann es im Zuge der Flächenumgestaltung zu Veränderungen des lokalen Abflussverhaltens kommen.

Aufgrund der teilweisen Lage innerhalb des aktuell gültigen Risiko-Überschwemmungsgebietes sowie der voraussichtlichen Ausdehnung des Risiko-Gebietes sowie des Überschwemmungsgebietes ist darüber hinaus zu berücksichtigen, dass das Plangebiet potenziell von Hochwasserereignissen betroffen sein kann. Hieraus ergeben sich erhöhte Anforderungen an die Bauweise sowie an den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen. Die Festsetzung von Flächen, die von Bebauung freizuhalten sind, trägt zur Minimierung nachteiliger Auswirkungen auf den Hochwasserabfluss bei. Zudem wird festgesetzt, dass die Höhenlage der Straßenverkehrsflächen die natürliche Geländeoberfläche nicht überschreiten darf, sodass der entsprechende Retentionsraum in diesem Bereich im Zusammenhang mit der künftigen Festlegung eines Überschwemmungsgebietes (HQ 100) unverändert bestehen bleibt.

Eingriffsmindernde Maßnahmen wie die Verwendung wasserdurchlässiger Befestigungen, die Anlage und Begrünung nicht überbauter Grundstücksflächen sowie die Nutzung von Niederschlagswasser (z. B. über Zisternen) tragen zur Reduzierung der Wirkintensität des Eingriffs bei. Insgesamt weist das Plangebiet aufgrund seiner Lage im auennahen Bereich, der vorhandenen Retentionsfunktion sowie der potenziellen Betroffenheit durch Hochwasserereignisse eine mittlere bis erhöhte Bedeutung für den Wasserhaushalt auf. Unter Berücksichtigung des geplanten Versiegelungsgrades und der damit verbundenen Veränderungen des Abflussverhaltens ergibt sich ein mittleres bis erhöhtes Konfliktpotenzial gegenüber dem Schutzgut Wasser.

Durch die Begrenzung der Höhenlage der Straßenverkehrsflächen, die festgesetzte Dachbegrünung, wasserdurchlässige Pkw-Stellplätze und die Begrünung nicht überbauter Flächen können die Auswirkungen reduziert werden. Aufgrund der begrenzten Ausdehnung des Vorhabens konzentrieren sich die unmittelbaren Auswirkungen überwiegend auf das Plangebiet selbst. Indirekte Effekte auf den Wasserhaushalt, insbesondere im Zusammenhang mit dem Hochwasserabfluss der Aar, sind jedoch nicht vollständig auszuschließen.

2.3 Luft, Klima und Folgen des Klimawandels

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB die Auswirkungen auf die Schutzgüter Luft und Klima zu berücksichtigen. Zudem sind bei Bauleitplänen Maßnahmen anzuwenden, die dem Klimawandel entgegenwirken sowie die der Anpassung an den Klimawandel dienen (§ 1a Abs. 5 BauGB).

Bewertungsmethoden

Die nachfolgende Klimabewertung wurde primär auf die Bewertung von klimatischen Belastungs- und Ausgleichsräumen und auf die Bewertung von Entstehungsflächen für Kalt- und Frischluft sowie deren Abflussbahnen gelegt. Die Herangehensweise zur Beurteilung dieser Klimaelemente wurde anhand der Topografie, der vorhandenen Bebauungsstrukturen, der Flächennutzungen und der daraus abgeleiteten „Klimatope“ im Planungsraum durchgeführt. Die klimarelevanten Speicher- und Senkenfunktionen der Böden werden überschlägig anhand der Bodentypen und ihrer Standortbedingungen beurteilt.

Zur Einschätzung klimawandelbedingter Extremwetterrisiken wurde die Sturzflutgefahrenkarte Rheinland-Pfalz herangezogen. Dabei wurde das Szenario eines extremen Starkregenereignisses (SRI 10) mit 124–136 mm Niederschlag in vier Stunden als „worst-case“ betrachtet, um mögliche Oberflächenabflüsse und Überflutungsrisiken zu bewerten.

Klima und Luft

Als klimatische Belastungsräume zählen vor allem die durch Wärme und Luftschadstoffe belasteten Siedlungsflächen. Ein hoher Versiegelungs- bzw. Bebauungsgrad führt tagsüber zu starker Aufheizung und nachts zur Ausbildung einer deutlichen „Wärmeinsel“ bei durchschnittlich geringer Luftfeuchte. Im Planungsraum bilden die umliegenden Siedlungsbereiche und Verkehrsflächen klimatische Belastungsräume. Allerdings wird die innerhalb des Plangebiets liegende Verkehrsfläche aufgrund der Kleinflächigkeit und der angrenzenden Begrünung als klimatischer Belastungsraum in geringerem Maße gewertet. Wesentliche Emissionsorte aus Industrie und Gewerbe befinden sich nicht im Umkreis, sodass von einer geringen bioklimatischen Belastung im Plangebiet selbst ausgegangen werden kann.

Klimatische Ausgleichsflächen weisen einen extremen Tages- und Jahresgang der Temperatur und Feuchte sowie geringe Windströmungsveränderungen auf. Sie wirken den durch Wärme und Luftschadstoffen belasteten Siedlungsflächen durch Kalt- und Frischluftproduktion und -zufuhr entgegen. Kaltluft entsteht in erster Linie auf Freiflächen (z.B. Acker, Grünland, gehölzarme Parkanlagen), wenn in der Nacht die abkühlende Erdoberfläche ihrerseits die darüber liegenden bodennahen Luftschichten abkühlt.

Der Bereich des Plangebietes fungiert als klimatischer Wirkungsraum, die Aar dient hier als Luftaustauschbahn. Die Freiflächen im Plangebiet wirken sich als potenzieller Entstehungsraum für Kalt- und Frischluft positiv aus. Die Abflussbahnen der Kalt- und Frischluft folgen im Wesentlichen dem Gelände entsprechend nach Nordwesten in Richtung der Aar sowie der westlich gelegenen Siedlungsbereiche.

Das Plangebiet stellt aufgrund seiner Kleinflächigkeit und eingekesselten Lage für den Siedlungsbereich von Diez (klimatischer Belastungsraum) eher eine mäßige Funktion für die Kaltluftentstehung dar. Gemäß der Karte zu den Cold-/Hot-Spots Rheinland-Pfalz (Landesamt für Umwelt Rheinland-Pfalz) wird für das Plangebiet im nordwestlichen Randbereich eine um $>2^{\circ}\text{C}$ wärmere Temperatur im Vergleich zur mittleren Oberflächentemperatur der Verbandsgemeinde sowie des Landkreises angegeben. Im Vergleich zur mittleren Oberflächentemperatur der Ortslage weist der nordwestliche Randbereich kleinteilig eine $>3^{\circ}\text{C}$ kühlere Oberflächentemperatur auf, während der Großteil des Plangebietes keine Differenz aufweist. Im Vergleich zum Landkreis weist das Plangebiet im zentralen und östlichen Bereich eine um $>1^{\circ}\text{C}$ kühlere Oberflächentemperatur auf, während der nordwestliche Bereich keine Differenz aufweist. Im Plangebiet sind Gley-Vega aus Auenlehm (Holozän) über tiefem grusführendem Auenschluff (Holozän) vorhanden, die als Treibhausgassenken/-speicher eine tendenziell erhöhte Klimaschutzfunktion innehaben können.

Angrenzend an das Plangebiet wirken sich vorhandene Gehölze durch ihre vielfältigen klimatischen Funktionen (Transpirationsleistung, Beschattung) sowie weitere Grünland- und Kleingartenflächen als potenzieller Entstehungsraum für Kalt- und Frischluft positiv aus.

Starkregengefahr

Sturzfluten sind eine Folge extremer Starkregenereignisse, deren Häufigkeit und Intensität durch den Klimawandel zunehmen kann. Sie führen zu plötzlich auftretendem, starkem Wasserabfluss mit hoher Geschwindigkeit und Wassertiefe. Dadurch entstehen lokal Überflutungen, Erosion und Schäden an Infrastruktur – besonders in versiegelten oder tief liegenden Bereichen. Mit fortschreitendem Klimawandel steigt das Risiko solcher Ereignisse deutlich.

Die betrachteten Sturzflutgefahrenkarten von Rheinland-Pfalz veranschaulichen beispielhaft die potenziellen Auswirkungen extremer Starkregenereignisse, etwa mit 112-136 mm Niederschlag in vier Stunden. Sie zeigen Wassertiefen, Fließgeschwindigkeiten und -richtungen des oberflächlich abfließenden Wassers. Die Karten basieren auf Modellierungen und können die tatsächlichen örtlichen Gegebenheiten nur eingeschränkt abbilden. Sie sind daher stets im Kontext der realen Gelände- und Nutzungsverhältnisse zu interpretieren.

Für das Szenario eines extremen Starkregenereignisses zeigen die Sturzflutgefahrenkarten potenzielle Oberflächenabflüsse, die von Südwesten (teilweise beginnen diese bereits außerhalb des Plangebietes) durch das Plangebiet hindurch über den Wirtschaftsweg hinweg in die nördlich gelegene Aar außerhalb des Plangebietes verlaufen. Vor allem der westliche sowie der nördliche Teilbereich des Plangebietes sind durch die Oberflächenabflüsse bereichsweise mit Wassertiefen bis zu 50 bis $<100\text{ cm}$ betroffen. Überwiegend werden jedoch Wassertiefen von 10 bis $<30\text{ cm}$ sowie 30 bis $<50\text{ cm}$ angegeben. Ein weiterer Fließpfad wird im Osten des Plangebietes im Bereich der Brückenstraße sowie der angrenzenden Kleingärten außerhalb des Plangebietes dargestellt.

Entsprechend den Darstellungen in den Karten und der topografischen Lage des Plangebietes besteht ein mittleres bis erhöhtes Gefahrenpotenzial gegenüber extremen Starkregenereignissen für den Eingriffsbereich.

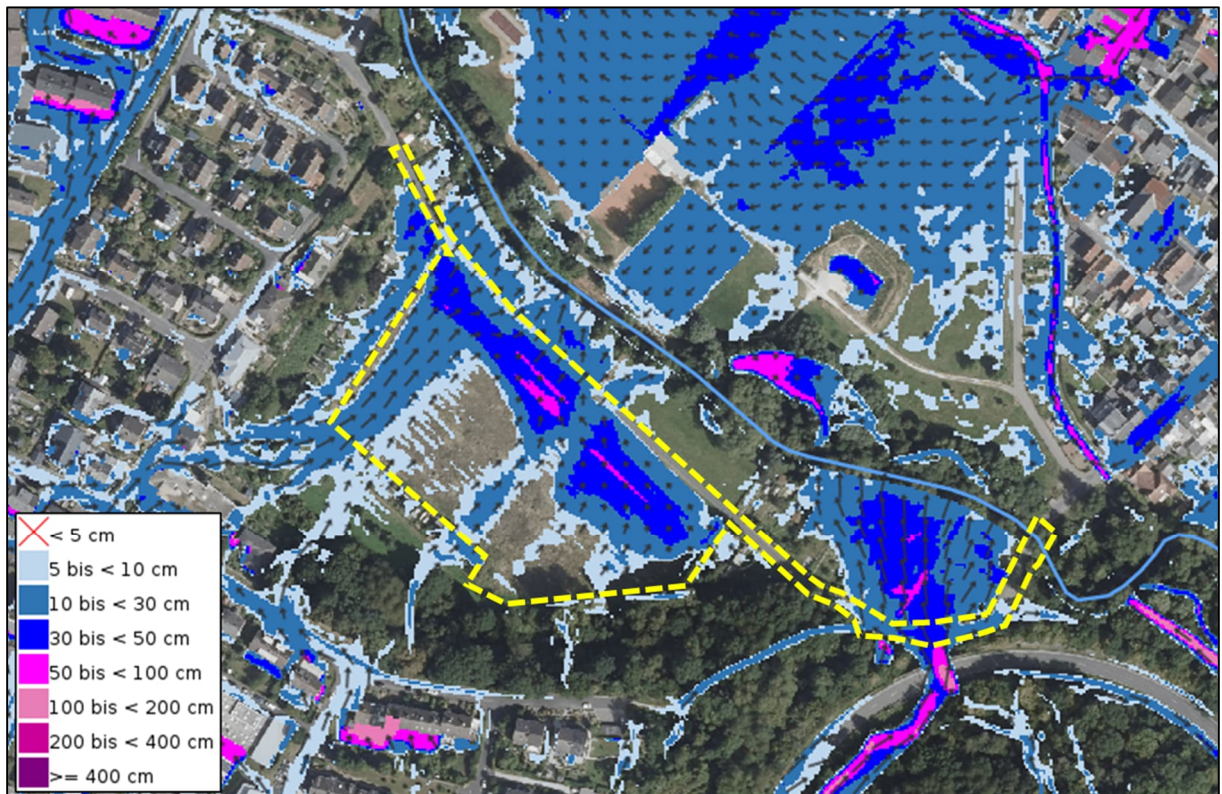


Abb. 5: Darstellung potenzieller Abflussrichtungen (Pfeile) und Wassertiefen bei einem extremen Starkregenereignis (SRI 10, ca. 124–136 mm in vier Stunden) im Eingriffsbereich (gelb). Ausschnitt aus der Sturzflutgefahrenkarte: Herausgeber der Webseiten ist das Landesamt für Umwelt Rheinland-Pfalz (LfU) vertreten durch den Präsidenten des Landesamtes für Umwelt (o.J.; eigene Bearbeitung, 27.08.2026).

Vor Ort waren keine auffälligen Hinweise (z.B. Nassstellen, Bodenerosionen) im Plangebiet ersichtlich, die auf auftretende Starkregenabflüsse hindeuten. Auf Grund der topografischen Lage sowie der Ergebnisse der Sturzflutgefahrenkarte ist dieses Szenario jedoch nicht unwahrscheinlich. Zusätzlich befindet sich das Plangebiet im Risikogebiet außerhalb von Überschwemmungsgebieten der Aar sowie teilweisen Lage innerhalb des künftigen Überschwemmungsgebietes der Aar. Die Hochwassergefahrenkarte „HQ extrem“ weist bereits zudem auf die Überschwemmungsgefahr innerhalb des Plangebietes hin.

Eingriffsmindernde Maßnahmen

Da die Ausbildung von klimatischen Belastungsräumen überwiegend auf der Umwandlung von Vegetationsflächen zu versiegelten bzw. bebauten Flächen beruht, liegt in der Erhaltung und Wiedergewinnung der Vegetation ein Maßnahmenswerpunkt, um eine mögliche Wärme- und Luftschadstoffbelastung durch das Vorhaben zu mindern.

Zur Minderung klimatischer Belastungen und zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels wurden im Bebauungsplan Maßnahmen festgesetzt.

- Die nicht überbauten Grundstücksflächen sind, soweit sie nicht für eine andere zulässige Verwendung benötigt werden, unter Verwendung von standortgerechten Laubbäumen und Laubsträuchern sowie artenreicher Ansaaten als naturnahe Grünfläche anzulegen und zu pflegen.
- Mindestens 10 % der Grundstücksflächen des Baugrundstückes sind mit standortgerechten Laubbäumen und Laubsträuchern zu bepflanzen.

- Flachdächer mit einer Neigung bis einschließlich 10° sind mindestens in extensiver Form fachgerecht und dauerhaft zu begrünen. Die Mindesthöhe der Substratschicht beträgt 10 cm. Von einer Begrünung ausgenommen sind Lichtkuppeln, Dachaufgänge, technische Aufbauten, Attikabereiche und Brandschutzstreifen; Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie zählen in diesem Zusammenhang nicht zu den technischen Aufbauten und sind fachgerecht über der Dachbegrünung auszuführen.
- Großflächig mit Steinen, Kies, Schotter oder sonstigen vergleichbaren Materialschüttungen bedeckte Flächen, in welchen diese Materialien das hauptsächliche Gestaltungselement sind und Pflanzen nicht oder nur in geringer Zahl vorkommen, sind unzulässig. Stein- oder Kiesschüttungen, die mit einer Breite von maximal 1,0 m dem Spritzwasserschutz unmittelbar am Gebäude oder der Versickerung von Niederschlagswasser dienen, bleiben hiervon unberührt.

Eingriffsbewertung

Mit Umsetzung der Planung werden bisher überwiegend unbebaute landwirtschaftlich genutzte Flächen in eine Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Schule“ umgewandelt. Durch die Überbauung und Versiegelung gehen Teile eines potenziellen Entstehungsraumes für Kalt- und Frischluft verloren. Im unmittelbaren Bereich der Gebäude, Schulhofflächen, Stellplätze und Erschließungsanlagen kann sich daher ein gegenüber dem Bestand wärmeres und trockeneres Lokalklima entwickeln. Die klimatischen Auswirkungen bleiben voraussichtlich überwiegend auf das Plangebiet und dessen unmittelbares Umfeld beschränkt. Das Plangebiet besitzt aufgrund seiner vergleichsweise geringen Größe und seiner topografisch eingekesselten Lage lediglich eine mäßige Bedeutung für die Versorgung der westlich gelegenen Siedlungsflächen mit Kalt- und Frischluft. Eine erhebliche Beeinträchtigung des übergeordneten Luftaustausches ist daher nicht zu erwarten. Die nördlich verlaufende Aar bleibt als lineare Luftaustauschbahn grundsätzlich erhalten.

Erhebliche lufthygienische Belastungen sind durch die vorgesehene schulische Nutzung grundsätzlich nicht zu erwarten. Während der Bauphase können zeitlich begrenzte Staub- und Abgasemissionen durch Erdarbeiten, Baustellenverkehr und den Einsatz von Baumaschinen auftreten. Betriebsbedingt entstehen zusätzliche Emissionen insbesondere durch den Schulbusverkehr, den motorisierten Hol- und Bringverkehr sowie den Beschäftigtenverkehr. Eine Verkehrsuntersuchung mit Erfassung der bestehenden sowie Prognose der zukünftigen Verkehrsmengen soll zum Entwurf des Bebauungsplanes erstellt werden. Aufgrund der vorgesehenen Nutzung, der begrenzten Größe des Plangebietes und des Fehlens wesentlicher industrieller oder gewerblicher Emittenten im Umfeld ist voraussichtlich nicht mit einer erheblichen Verschlechterung der Luftqualität zu rechnen.

Die im Plangebiet vorhandenen Gley-Vega-Böden besitzen als potenzielle Treibhausgassenken und Kohlenstoffspeicher eine tendenziell hohe Klimaschutzfunktion. Durch Bodenabtrag, Versiegelung, Verdichtung und Veränderung des Bodenwasserhaushaltes wird diese Funktion in den betroffenen Bereichen dauerhaft eingeschränkt oder vollständig aufgehoben. Da jedoch nur ein räumlich begrenzter Bodenbestand betroffen ist und Teile des Plangebietes unbebaut beziehungsweise begrünt erhalten werden, sind hieraus keine erheblichen Auswirkungen auf das überörtliche Klima abzuleiten.

Zur Verringerung der lokalklimatischen Auswirkungen setzt der Bebauungsplan eine Begrünung der Grundstücksflächen als naturnahe Grünflächen sowie eine extensive Dachbegrünung auf Flachdächern und flach geneigten Dächern bis einschließlich 10° fest.

Im Hinblick auf die Folgen des Klimawandels besteht für das Plangebiet aufgrund seiner topografischen Lage und der modellierten Oberflächenabflüsse ein mittleres bis leicht erhöhtes Gefahrenpotenzial bei extremen Starkregenereignissen. Die vorgesehene zusätzliche Versiegelung kann grundsätzlich zu einer Beschleunigung und Erhöhung des Oberflächenabflusses führen. Eine Bebauung im Bereich der gemäß Sturzflutgefahrenkarte dargestellten potenziellen Oberflächenabflüsse kann zu einer Veränderung des Fließpfades führen. Eingriffsminimierend wirkt sich aus, dass überschwemmungsgefährdete Bereiche teilweise von Bebauung freigehalten werden und die Höhenlage der betroffenen Straßenverkehrsflächen die natürliche Geländeoberfläche nicht überschreiten darf. Dadurch sollen Überflutungsflächen und Retentionsräume in ihrer Funktion erhalten bleiben. Die im Bebauungsplan festgesetzten Baugrenzen berücksichtigen zudem die Grenze des derzeitigen Risikogebietes HQ extrem und die voraussichtliche Abgrenzung des künftigen Überschwemmungsgebietes HQ 100. Die Bauweise ist hochwasserangepasst und hochwasserverträglich auszuführen.

Insgesamt ist die Eingriffswirkung auf das Schutzgut Klima und Luft und Klimawandel unter Berücksichtigung der zuvor genannten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen als mittel einzustufen.

2.4 Pflanzen, Biotop- und Nutzungstypen

Bestandsaufnahme

Zur Erfassung der Biotop- und Nutzungstypen des Plangebietes und seiner näheren Umgebung wurde jeweils im Mai sowie im Juli 2026 eine Geländebegehungen durchgeführt. Die Ergebnisse der Aufnahme der Biotop- und Nutzungsstrukturen werden nachfolgend beschrieben und sind in der Bestandskarte der Biotop- und Nutzungstypen in der Anlage 1 kartographisch dargestellt.

Das Plangebiet liegt am südlichen Rand der Stadt Diez und besteht zum überwiegenden Teil aus landwirtschaftlich genutzten Flächen in Form von Grünland sowie Acker (Blühfläche). Das Plangebiet umschließt zudem durchlaufend eine asphaltierte Wegeverbindung ausgehend von der Brückenstraße im Nordosten des Plangebietes hin zur Straße Schläferweg im Nordwesten des Plangebietes sowie kleinflächig Säume in den Randbereichen der Grünlandfläche, des Ackers (Blühfläche) sowie der Straße. Im Nordosten umfasst das Plangebiet im Bereich Unterwirtstraße zudem die Brücke über der Aar. Nördlich außerhalb des Plangebietes befinden sich kleingärtnerisch genutzte Grundstücke, Grünland sowie die Aar mit Ufergehölzen, östlich sowie südlich finden sich ebenfalls kleingärtnerisch genutzte Grundstücke sowie flächige Gehölzbestände (südlich). Westlich grenzen eine Wegeparzelle und Kleingärten an.



Abb. 6: Blick nach Südosten auf das mäßig intensiv genutzte frische Grünland (eigene Aufnahme 05/2026).



Abb. 7: Blick nach Nordwesten auf die intensiv genutzte Ackerfläche, den straßenbegleitenden Randstreifen, die asphaltierte Wegeverbindung sowie angrenzende Kleingärten außerhalb des Plangebietes (eigene Aufnahme 05/2026).



Abb. 8: Blick auf die randlichen Saumbereiche angrenzend an die Acker- sowie Grünlandfläche. Die angrenzenden Gehölze befinden sich außerhalb des Eingriffsbereiches (eigene Aufnahme 05/2026).



Abb. 9: Saumbereiche angrenzend an die asphaltierte Wegeverbindung im östlichen Bereich des Plangebietes. Blick nach Nordwesten (eigene Aufnahme 05/2026).



Abb. 10: Brücke im Bereich Unterwirtstraße (eigene Aufnahme 05/2026).



Abb. 11: Blick auf die Aar und deren Uferbereiche, außerhalb des Eingriffsbereiches (eigene Aufnahme 05/2026).

Im Bereich der Aar östlich und westlich der Brücke im Osten des Plangebietes befinden sich außerhalb des Plangebietes Ufergehölze. Die Gehölze übertrauen die Straßenverkehrsfläche innerhalb des Plangebietes. Der Gehölzsaum im Bereich der Aar sowie dessen Unterwuchs setzt sich aus den nachfolgenden Pflanzenarten zusammen:

<i>Acer pseudoplatanus</i>	Berg-Ahorn
<i>Alnus glutinosa</i>	Schwarz-Erle
<i>Athyrium filix femina</i>	Wald-Frauenfarn
<i>Corylus avellana</i>	Gemeine Hasel
<i>Galium aparine</i>	Kletten-Labkraut
<i>Geranium spec.</i>	Storchnabel
<i>Humulus lupulus</i>	Hopfen
<i>Rubus spec.</i>	Brombeere
<i>Salix spec.</i>	Weide
<i>Taraxacum sect. Ruderalia</i>	Löwenzahn
<i>Urtica dioica</i>	Große Brennnessel
<i>Vicia sepium</i>	Zaun-Wicke

Im Bereich der Brückenstraße im Osten des Plangebietes befindet sich straßenbegleitend ein ruderaler Saum. Bereichsweise finden sich hier offene Bodenstellen. Östlich angrenzend befinden sich Kleingärten außerhalb des Plangebietes. Nachfolgende Pflanzenarten wurden im ruderalen straßenbegleitenden Saum erfasst:

<i>Arctium spec.</i>	Kletten
<i>Arrhenatherum elatius</i>	Gewöhnlicher Glatthafer
<i>Bellis perennis</i>	Gänseblümchen
<i>Cirsium arvense</i>	Acker-Kratzdistel
<i>Convolvulus arvensis</i>	Acker-Winde
<i>Crepis capillaris</i>	Kleinköpfiger Pippau
<i>Crepis spec.</i>	Pippau
<i>Epilobium spec.</i>	Weidenröschen
<i>Euphorbia spec.</i>	Wolfsmilch
<i>Galium mollugo agg.</i>	Wiesen-Labkraut
<i>Geranium robertianum</i>	Ruprechtskraut
<i>Glechoma hederacea</i>	Gundermann
<i>Heracleum sphondylium</i>	Wiesen-Bärenklau
<i>Linaria vulgaris</i>	Gewöhnliches Leinkraut
<i>Myosotis arvensis</i>	Acker-Vergissmeinnicht
<i>Oxalis acetosella</i>	Wald-Sauerklee
<i>Oxalis spec.</i>	Sauerklee
<i>Potentilla spec.</i>	Fingerkraut
<i>Ranunculus acris</i>	Scharfer Hahnenfuß
<i>Senecio vulgaris</i>	Gewöhnliches Greiskraut
<i>Solidago canadensis</i>	Kanadische Goldrute
<i>Taraxacum sect. Ruderalia</i>	Löwenzahn
<i>Urtica dioica</i>	Große Brennnessel
<i>Valerianella locusta</i>	Feldsalat

Die straßenbegleitenden Säume im Bereich des Ackers/Blühfläche sowie die weiteren Säume im Bereich der Straßenverkehrsfläche zeigen eine ähnliche Artenzusammensetzung auf. Die Säume werden in der nachfolgenden Artenliste zusammengefasst:

<i>Alliaria petiolata</i>	Knoblauchsrauke
<i>Arrhenatherum elatius</i>	Gewöhnlicher Glatthafer
<i>Bromus spec.</i>	Trespe
<i>Calystegia sepium</i>	Zaunwinde
<i>Chelidonium majus</i>	Schöllkraut
<i>Cichorium intybus</i>	Gewöhnliche Wegwarte
<i>Convolvulus arvensis</i>	Acker-Winde
<i>Dactylis glomerata</i>	Knäuelgras
<i>Lapsana communis</i>	Rainkohl
<i>Lolium perenne</i>	Deutsches Weidelgras
<i>Plantago major</i>	Breitwegerich
<i>Poa annua</i>	Einjähriges Rispengras
<i>Poa pratensis</i>	Wiesen-Rispengras
<i>Polygonum aviculare</i>	Vogel-Knöterich
<i>Potentilla anserina</i>	Gänse-Fingerkraut

<i>Rubus spec.</i>	Brombeere
<i>Sinapis alba</i>	Weißer Senf
<i>Solidago canadensis</i>	Kanadische Goldrute
<i>Tanacetum vulgare</i>	Rainfarn
<i>Taraxacum sect. Ruderalia</i>	Löwenzahn
<i>Trifolium pratense</i>	Rotklee
<i>Urtica dioica</i>	Große Brennnessel
<i>Veronica hederifolia</i>	Efeublättriger Ehrenpreis

Im Kurvenbereich angrenzend an die Kleingärten nördlich des Plangebietes befindet sich ein intensiv gepflegter, kurzrasiger straßenbegleitender Saum. Nachfolgende Pflanzenarten wurden hier erfasst:

<i>Agrimonia eupatoria</i>	Gemeiner Odermennig
<i>Corylus avellana</i>	Haselnuss
<i>Fragaria spec.</i>	Erdbeere
<i>Geranium dissectum</i>	Schlitzblättriger Storchschnabel
<i>Geum urbanum</i>	Echte Nelkenwurz
<i>Glechoma hederacea</i>	Gundermann
<i>Lapsana communis</i>	Rainkohl
<i>Potentilla reptans</i>	Kriechendes Fingerkraut
<i>Taraxacum sect. Ruderalia</i>	Löwenzahn

Die Verkehrsfläche wird in Teilbereichen durch Laubgehölze des angrenzenden großflächigen Gehölzbestandes übertrauft. Die Gehölze befinden sich außerhalb des Eingriffsbereiches und setzen sich unter anderem aus den nachfolgenden Arten zusammen:

<i>Acer campestre</i>	Feldahorn
<i>Betula pendula</i>	Hänge-Birke
<i>Cichorium intybus</i>	Gewöhnliche Wegwarte
<i>Crataegus spec.</i>	Weißdorn
<i>Quercus robur</i>	Stiel-Eiche
<i>Sinapis alba</i>	Weißer Senf

Der Großteil des Plangebietes charakterisiert sich als mäßig intensiv genutztes Grünland frischer Standorte mit ruderalen Anteilen. Charakteristisch sind bereichsweise auftretende offene Bodenstellen sowie ein verstärktes Auftreten von *Alopecurus myosuroides* (Acker-Fuchsschwanz) sowie *Cirsium arvense* (Acker-Kratzdistel), was auf Störungseinflüsse und einen erhöhten Nährstoffeinfluss hinweist. Nachfolgende Arten wurden innerhalb des Grünlandes erfasst:

<i>Achillea millefolium</i>	Gewöhnliche Schafgarbe
<i>Agrimonia eupatoria</i> (vereinzelt)	Gemeiner Odermennig
<i>Agrostis capillaris</i>	Rotes Straußgras
<i>Alopecurus myosuroides</i>	Acker-Fuchsschwanz
<i>Arrhenatherum elatius</i>	Gewöhnlicher Glatthafer
<i>Avena spec.</i>	Hafer
<i>Bellis perennis</i>	Gänseblümchen
<i>Bromus hordeaceus</i>	Weiche Tresse
<i>Cardus spec.</i>	Distel
<i>Cichorium intybus</i>	Gewöhnliche Wegwarte

<i>Cirsium arvense</i>	Acker-Kratzdistel
<i>Crepis capillaris</i>	Kleinköpfiger Pippau
<i>Elymus repens</i>	Gewöhnliche Quecke
<i>Epilobium angustifolium</i>	Schmalblättriges Weidenröschen
<i>Epilobium tetragonum</i> (bereichsweise viel)	Vierkantiges Weidenröschen
<i>Equisetum arvensis</i>	Acker-Schachtelhalm
<i>Fragaria spec.</i>	Erdbeere
<i>Galium aparine</i> (bereichsweise viel)	Kletten-Labkraut
<i>Geranium dissectum</i>	Schlitzblättriger Storchschnabel
<i>Geum urbanum</i>	Echte Nelkenwurz
<i>Helianthus tuberosus</i> (vereinzelt)	Topinambur
<i>Heracleum sphondylium</i>	Wiesen-Bärenklau
<i>Holcus lanatus</i>	Wolliges Honiggras
<i>Hypericum maculatum</i>	Geflecktes Johanniskraut
<i>Hypochaeris radicata</i>	Gewöhnliches Ferkelkraut
<i>Jacobaea vulgaris</i>	Jakobs-Greiskraut
<i>Juglans regia</i> (Jungwuchs)	Walnuss
<i>Origanum vulgare</i> (vereinzelt)	Wilder Dost
<i>Poa pratensis</i>	Wiesen-Rispengras
<i>Poa trivialis</i>	Gewöhnliches Rispengras
<i>Rosa spec.</i> (Jungwuchs)	Rose
<i>Rumex acetosa</i>	Sauerampfer
<i>Rumex crispus</i>	Krauser Ampfer
<i>Senecio vulgaris</i>	Gewöhnliches Greiskraut
<i>Solidago canadensis</i>	Kanadisches Berufkraut
<i>Sonchus asper</i>	Raue Gänse-distel
<i>Tussilago farfara</i> (randlich)	Huflattich
<i>Urtica dioica</i> (vereinzelt)	Große Brennnessel
<i>Vicia sepium</i>	Zaun-Wicke

Der südliche Rand des Grünlandes charakterisiert sich kleinflächig als nitrophytischer Saum, der hauptsächlich durch die Art Große Brennnessel (*Urtica dioica*) geprägt ist. Nachfolgende Arten finden sich innerhalb des Saumes:

<i>Cirsium arvense</i>	Acker-Kratzdistel
<i>Plantago major</i>	Breitwegerich
<i>Ranunculus acris</i>	Scharfer Hahnenfuß
<i>Trifolium pratense</i>	Rotklee
<i>Urtica dioica</i>	Große Brennnessel

Die intensiv genutzte Ackerfläche innerhalb des Plangebietes stellte sich zum Zeitpunkt der Kartierung im Mai als Schwarzbrache mit vereinzelt Vorkommen von Löwenzahn (*Taraxacum* sect. *Ruderalia*) und Rotklee (*Trifolium pratense*) dar. Es konnten keine wertgebenden Ackerbegleitkräuter erfasst werden. Zum Zeitpunkt der Kartierung im Juli ist die Ackerfläche als Blühstreifen mit dominierenden Vorkommen von Borretsch (*Borago officinalis*), Topinambur (*Helianthus tuberosus*) und Sonnenblume (*Helianthus annuus*) ausgeprägt.

Folgende Pflanzenarten finden sich hier:

<i>Amaranthus retroflexus</i>	Rauhaariger Fuchsschwanz
<i>Avena spec.</i>	Hafer
<i>Borago officinalis</i> (häufig)	Borretsch
<i>Calystegia sepium</i>	Zaunwinde
<i>Centaurea cyanus</i>	Kornblume
<i>Chenopodium album</i>	Weißer Gänsefuß
<i>Cichorium intybus</i>	Wegwarte
<i>Cirsium arvense</i>	Acker-Kratzdistel
<i>Convolvulus arvensis</i>	Acker-Winde
<i>Euphorbia helioscopia</i>	Sonnen-Wolfsmilch
<i>Helianthus annuus</i> (häufig)	Sonnenblume
<i>Helianthus tuberosus</i> (häufig)	Topinambur
<i>Malva sylvestris</i>	Wilde Malve
<i>Phacelia tanacetifolia</i>	Rainfarnblättriges Büschelschön
<i>Setaria spec.</i>	Hühnerhirse
<i>Sinapis alba</i>	Weißer Senf



Abb. 12: Schwarzbrache auf der Ackerfläche im Mai (eigene Aufnahme 05/2026).



Abb. 13: Blühfläche auf dem Acker im Juli, dominante Vorkommen von Topinambur im Hintergrund (eigene Aufnahme 07/2026).

Südöstlich der Grünlandfläche sowie der Ackerfläche befindet sich ein Grasweg außerhalb des Plangebietes. Nachfolgende Pflanzenarten finden sich innerhalb des mit Moos überzogenen Grasweges:

<i>Cardamine pratense</i>	Wiesen-Schaumkraut
<i>Cirsium arvense</i>	Acker-Kratzdistel
<i>Glechoma hederacea</i>	Gundermann
<i>Rumex obtusifolius</i>	Stumpfbältriger Ampfer
<i>Taraxacum sect. Ruderalia</i>	Löwenzahn
<i>Urtica dioica</i>	Große Brennnessel

Südwestlich angrenzend an das Plangebiet befinden sich Kleingärten, welche als Nutz- sowie Ziergärten genutzt werden. Unter anderem finden sich Gehölze wie Rotbuche (*Fagus sylvatica*), Flieider (*Syringa spec.*) und Zypresse (*Cupressus spec.*) wieder. Die Kleingärten werden durch die Planung nicht beansprucht.

Eingriffsbewertung

Das Plangebiet wird überwiegend durch landwirtschaftlich genutzte Flächen geprägt. Den größten Flächenanteil nimmt ein mäßig intensiv genutztes Grünland frischer Standorte ein, welchem insgesamt eine geringe bis mittlere naturschutzfachliche Bedeutung beizumessen ist. Die im Plangebiet vorhandene intensiv genutzte Ackerfläche stellte sich zum Zeitpunkt der Kartierung als Schwarzbrache mit nur sehr spärlicher Begleitvegetation dar. Im Juli wies die Ackerfläche (Ackerbrache mit Einsaat) eine Blühfläche mit bereichsweise dominanten Vorkommen von Borretsch, Topinambur und Sonnenblume auf. Aufgrund ihrer ackerbaulichen Nutzung, des Fehlens schutzwürdiger Ackerbegleitflora sowie der Dominanz weniger eingesäter Arten weist die Ackerfläche insgesamt nur eine geringe naturschutzfachliche Bedeutung auf. Die stellenweise starke Ausprägung von Topinambur, die als potenziell invasive Art (Handlungsliste gemäß BfN, 2025) gilt, verstärkt diese Einschätzung zusätzlich. Die an Grünland, Acker und Verkehrsflächen angrenzenden Saumstrukturen sind überwiegend artenarm bis mäßig artenreich ausgeprägt. Teilweise treten offene Bodenstellen und ruderal geprägte Abschnitte auf. Die Saumbereiche übernehmen eine gewisse Funktion als lineare Rand- und Übergangsstrukturen, sind aufgrund ihrer Artenzusammensetzung und Nutzungseinflüsse jedoch überwiegend von geringer bis mittlerer Wertigkeit. Aufgrund der Kleinflächigkeit der Säume im Bereich der Acker- und Grünlandfläche, werden diese in der Bestandskarte nicht explizit dargestellt, sondern dort dem jeweiligen Nutzungstyp Acker oder Grünland zugeordnet. Die asphaltierte Wegeverbindung sowie die Straßenverkehrsflächen einschließlich der Brücke im Bereich der Unterwirthstraße sind stark anthropogen überprägt und besitzen keine bis lediglich sehr geringe naturschutzfachliche Bedeutung. Die angrenzenden Ufergehölze entlang der Aar sowie weitere Gehölzbestände und Kleingärten liegen vollständig außerhalb des Eingriffsbereiches. Insbesondere die Ufergehölze entlang der Aar sowie die großflächigen Gehölzbestände südlich und östlich des Plangebietes stellen im Umfeld jedoch höherwertige Strukturen dar und besitzen Bedeutung als Vernetzungs- und Lebensraumstrukturen.

Insgesamt ist das Plangebiet im Bestand überwiegend durch mäßig intensiv genutzte bzw. anthropogen geprägte Biotop- und Nutzungstypen gekennzeichnet. Innerhalb des Plangebietes überwiegen Biotoptypen mit geringer bis mittlerer naturschutzfachlicher Bedeutung. Eine besondere floristische Wertigkeit oder eine Zuordnung zu artenreichem Extensivgrünland lässt sich anhand der aufgenommenen Vegetation nicht ableiten. Höherwertige Biotopstrukturen befinden sich vor allem angrenzend außerhalb des Eingriffsbereiches, insbesondere im Bereich der Aar und der südlich angrenzenden Gehölzbestände. Insgesamt besteht demnach aus ökologischer Sicht ein geringes bis mittleres Konfliktpotenzial in Bezug auf die Eingriffe in die vorhandenen Biotop- und Nutzungsstrukturen bei Umsetzung der Planung.

2.5 Tiere und artenschutzrechtliche Belange

Die Vorschriften des besonderen Artenschutzes des § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind zu beachten. Zur Vermeidung der Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten besonders und streng geschützter Arten (vgl. § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG) sind insbesondere Baumaßnahmen, die zu einer Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten geschützter Vogelarten führen können, außerhalb der Brutzeit durchzuführen. Bei abweichender Vorgehensweise ist die zuständige Naturschutzbehörde vorab zu informieren. Werden Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG berührt, ist eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG bzw. Befreiung nach § 67 BNatSchG bei der zuständigen Naturschutzbehörde zu beantragen.

Vögel

Im Eingriffsbereich selbst ist aufgrund der angrenzenden Gehölzbestände, Kleingärten, Bebauungen und Straßenführungen das Vorkommen typischer Offenlandarten (z. B. Feldlerche, Rebhuhn, Wachtel,

Graumammer) als unwahrscheinlich anzunehmen. Da im Plangebiet selbst keine größeren Gehölze vorhanden sind, ist das Vorkommen gebüschbrütender Arten innerhalb des Plangebietes auszuschließen. Randlich des Plangebietes befinden sich größere Gehölzflächen sowie Kleingärten, die Vogelarten als Fortpflanzungs- und Ruhestätte dienen können. Diese Gehölze können als Bruthabitat dienen. Aufgrund der bereits vorhandenen Störwirkungen durch Straßenverkehr, gärtnerische Nutzungen und umliegende Bebauung ist davon auszugehen, dass im und um das Plangebiet herum voraussichtlich Arten mit geringer Störungsempfindlichkeit vorkommen.

Nachhaltige Beeinträchtigungen sind aufgrund der Verfügbarkeit von Alternativhabitaten in der Umgebung nach aktueller Kenntnislage nicht zu erwarten.

Schmetterlinge/ Insekten

Im Rahmen der Bestandserfassungen wurden keine Futterpflanzen planungsrelevanter Schmetterlingsarten (z. B. *Maculinea nausithous*) gefunden. Vorkommen von *Maculinea nausithous* / *M. teleius* können somit ausgeschlossen werden. Die im Bereich der Ackerfläche vorhandene Blühfläche dient der Förderung der Insektenvielfalt.

Reptilien und Amphibien

Aufgrund der vorhandenen Habitatstrukturen, insbesondere in den Saumbereichen angrenzend zu den größeren Gehölzflächen, sind Vorkommen besonders geschützter Reptilien möglich. Dies betrifft beispielsweise die in Mittelgebirgslagen allgemein häufigen Arten Blindschleiche (*Anguis fragilis*) und Waldeidechse (*Zootoca vivipara*). Als lediglich besonders geschützte Arten gilt auch für diese Arten das Tötungsverbot. Bei Umsetzung der Planung kommt es zu einer Zerstörung des Habitates, jedoch wird durch naturnah zu gestaltende Freiflächen insbesondere auch im Bereich angrenzend zu den bestehenden Gehölzflächen Lebensraum wiederhergestellt. Zudem bleiben umliegende Flächen unberührt und somit Alternativhabitats in der Umgebung vorhanden. Um artenschutzrechtliche Konflikte zu vermeiden, wird empfohlen Erdarbeiten im jeweiligen Eingriffsbereich in den Sommermonaten während der Aktivitätsperiode der Reptilien durchzuführen und zu Beginn durch eine qualifizierte Person zu begleiten (ökologische Baubegleitung). Gegebenenfalls ist eine Umsiedlung betroffener Reptilien in das unmittelbare Umfeld erforderlich. Sofern im Rahmen der Bauausführung Reptilienvorkommen festgestellt werden, sind in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde geeignete Vermeidungs- und Sicherungsmaßnahmen festzulegen.

Das Plangebiet selbst bietet keine geeigneten Fortpflanzungsgewässer für Amphibien. Wanderbewegungen einzelner Arten aus angrenzenden Lebensräumen können jedoch nicht vollständig ausgeschlossen werden. Sofern im Rahmen der Bauausführung Amphibienvorkommen festgestellt werden, sind in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde geeignete Vermeidungs- und Sicherungsmaßnahmen festzulegen. Gegebenenfalls ist eine Umsiedlung betroffener Amphibien in das unmittelbare Umfeld erforderlich.

Weitere Artengruppen

Eine Nutzung des Plangebietes als Jagdraum für Fledermäuse kann nicht ausgeschlossen werden. Da keine Quartierstrukturen betroffen sind und die angrenzenden Gehölzstrukturen erhalten bleiben, erscheint eine Betroffenheit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten derzeit nicht wahrscheinlich. Nach derzeitigem Kenntnisstand ist im Rahmen der Planumsetzung keine Betroffenheit der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG zu erwarten.

Da keine Gehölzbestände gerodet oder erheblich verändert werden, ist eine Betroffenheit potenzieller Haselmauslebensräume nicht zu erwarten.

Hinweise zur Eingriffsvermeidung und -minimierung

Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen insbesondere nachtaktiver Insekten sollten innerhalb der Fläche für den Gemeinbedarf zur Außenbeleuchtung Leuchten mit LED-Lampen mit einer Farbtemperatur von weniger als 3.000 K (warmweiße Lichtfarbe) mit geringem Ultraviolett- und Blaulichtanteil, die kein Licht über die Horizontale hinausgehend abstrahlen, verwendet werden. Leuchtmittel sind technisch und konstruktiv nach Möglichkeit so auszuwählen, anzubringen und zu betreiben, dass Lichteinwirkungen auf Grünflächen, Bäume und sonstige Gehölzbestände auf ein Minimum begrenzt werden. Licht sollte nur dann eingeschaltet sein, wenn es benötigt wird und sollte außerhalb der Nutzungszeit gedimmt oder abgeschaltet werden. Zur Vermeidung ungerichteter Abstrahlung sind nach Möglichkeit vollabgeschirmte Leuchten einzusetzen, die nur unterhalb der Horizontalen abstrahlen und die im installierten Zustand kein Licht horizontal oder nach oben abstrahlen.

Fazit

Zum derzeitigen Kenntnisstand stehen der Planung unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Maßnahmen keine artenschutzrechtlichen Konflikte entgegen. Die Vorschriften des besonderen Artenschutzes gemäß § 44 BNatSchG sind im Zuge der weiteren Planung und Bauausführung zu beachten.

2.6 Natura 2000 Gebiete und sonstige Schutzgebiete

Natura-2000-Gebiete

Das Plangebiet befindet sich weder in noch angrenzend an ein Natura-2000-Gebiet, Naturschutz- oder Landschaftsschutzgebiet. Das nächstgelegene FFH-Gebiet Nr. 5613-301 „Lahnhänge“ befindet sich in rd. 1 km westlicher Entfernung (**Abb. 12**).

Das rd. 4.781 ha große FFH-Gebiet liegt in den Landkreisen Koblenz, Rhein-Lahn-Kreis, Vulkaneifel und Westerwaldkreis und umfasst die Gemeinden Bad Ems, Diez, Katzenelnbogen, Koblenz, Lahnstein, Montabaur, Nassau und Nastätten. Gemäß Steckbrief zum FFH-Gebiet (LfU, 02/2016) reicht das Gebiet „Lahnhänge“ vom Limburger Becken bis Lahnstein und schließt einige der Seitentäler, so die von Mühl- und Dörsbach, Dau- und Gelbach und einige angrenzende Waldbereiche mit ein. Die Talhänge der Lahn und ihrer Seitengewässer sind fast durchgehend bewaldet. Die milden, vergleichsweise trockenen klimatischen Verhältnisse und die große Vielfalt der anstehenden Gesteinsarten haben die Entwicklung einer vielfältigen Vegetation ermöglicht. Unter den unterschiedlichen Buchen- und Eichenmischwäldern sind am häufigsten die Hainsimsen-Buchenwälder und Eichen-Hainbuchenwälder vertreten. In Hanglage sind Schluchtwälder verbreitet und Trockenwälder mit dem Französischen Ahorn (*Acer monspesulanum*). Die steilen Talhänge sind reich an Farnen und Moosen. Dazu gehört in den Schlucht- und Hangmischwäldern die Hirschzunge (*Asplenium scolopendrium*) und der Prächtige Dünnpfarn (*Trichomanes speciosum*). Zu den im FFH-Gebiet vorkommenden Anhang II-Arten der FFH-Richtlinie zählen Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*), Großes Mausohr (*Myotis myotis*), Gelbbauchunke (*Bombina variegata*), Kammmolch (*Triturus cristatus*), Groppe (*Cottus gobio*), Atlantischer Lachs (*Salmo salar*), Bitterling (*Rhodeus amarus*), Russischer Bär (*Callimorpha quadripunctaria*), Hirschkäfer (*Lucanus cervus*) und Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea nausithous*) (BfN, 2019).

Eingriffsbewertung

Aufgrund der räumlichen Entfernung von rd. 1 km, der dazwischenliegenden Siedlungs- und Verkehrsflächen sowie fehlender funktionaler Beziehungen zwischen Plangebiet und FFH-Gebiet sind Beeinträchtigungen der maßgeblichen Erhaltungsziele des FFH-Gebietes nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten.

Naturschutzgebiet „Steinbruch Fachingen“

In rd. 1,9 km westlicher Entfernung zum Plangebiet befindet sich das Naturschutzgebiet „Steinbruch Fachingen“. Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von ca. 14 ha. Schutzzweck ist die Erhaltung des aufgelassenen Steinbruchs mit seinen Wasserflächen und Flachwasserzonen als Lebensraum in ihrem Bestande bedrohter Tierarten, insbesondere seltener Vogelarten, Amphibien und Reptilien sowie als Standort seltener Pflanzen aus wissenschaftlichen Gründen.

Eingriffsbewertung

Aufgrund der gegebenen Entfernung zum Plangebiet können nachteilige Auswirkungen auf den Schutzzweck des Naturschutzgebietes bei Durchführung der Planung ausgeschlossen werden.

Naturpark „Nassau“

Weiterhin befindet sich das Plangebiet in rd. 860 m östlicher Entfernung zum Naturpark „Nassau“. Der rd. 56.109 ha große Naturpark umfasst laut Landesverordnung über den „Naturpark Nassau“ (10/1979) die Verbandsgemeinden Bad Ems und Nassau und die verbandsfreie Gemeinde Lahnstein (Rhein-Lahn-Kreis) sowie Gebietsteile der Verbandsgemeinden Höhr-Grenzhausen, Wirges, Montabaur und Ransbach-Baumbach (Westerwaldkreis), Diez, Braubach, Nastätten und Katzenelnbogen (Rhein-Lahn-Kreis). Schutzzweck für den gesamten Naturpark ist die Erhaltung der landschaftlichen Eigenart, der Schönheit und des für Langzeit- und Kurzurlaub besonderen Erholungswertes des Lahntales und seiner Seitentäler sowie der rechtsseitigen Rheinhänge und Seitentäler des Rheins zwischen Lahnstein und Kamp-Bornhofen, mit den landschaftlich abwechslungsreichen, begleitenden Höhenzügen und der „Montabaurer Höhe“.

Eingriffsbewertung

Aufgrund der Lage außerhalb des Naturparks sowie der bestehenden Siedlungsstrukturen zwischen Naturpark und Plangebiet sind keine nachteiligen Auswirkungen auf den Schutzzweck des Naturparks Nassau zu erwarten.

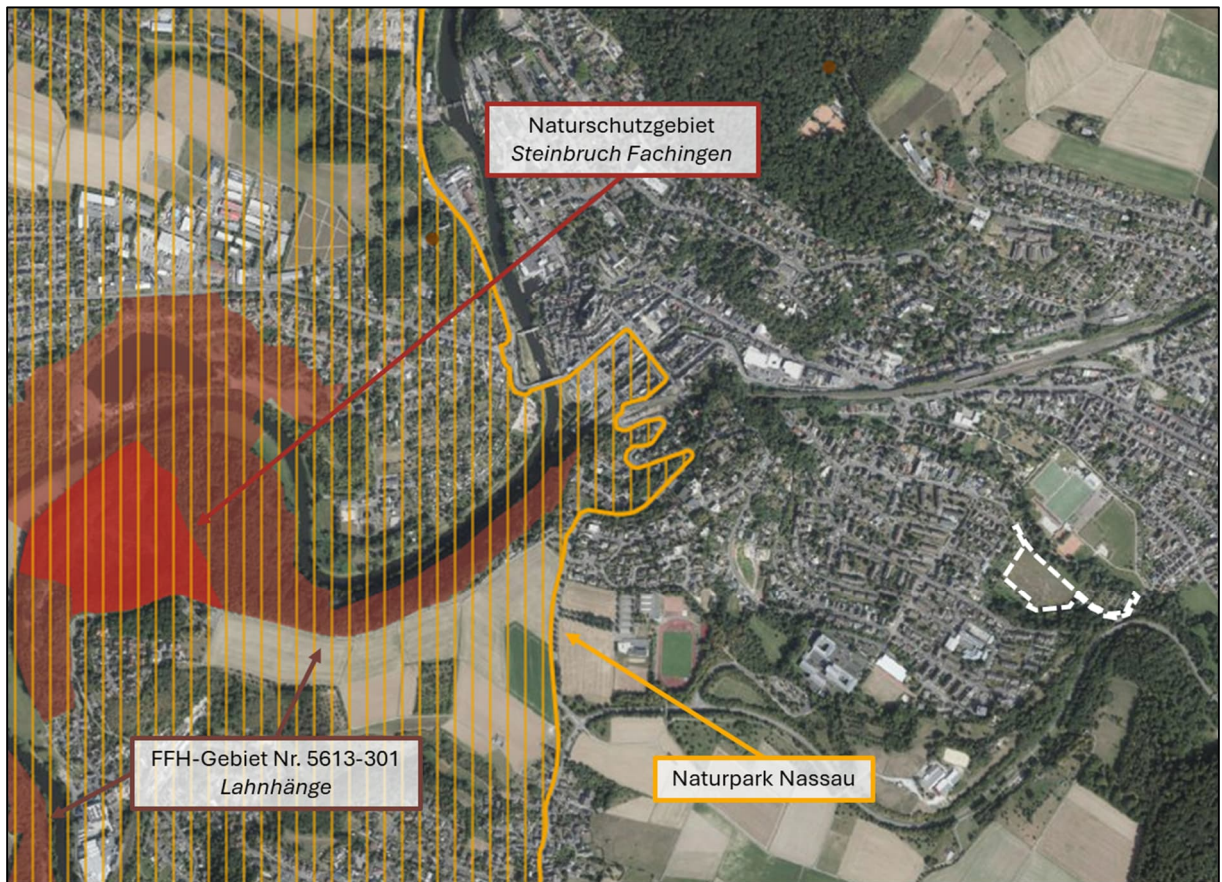


Abb. 12: Lage des Plangebietes (weiß) zum nächstgelegenen FFH-Gebiet-Nr. 5613-301 „Lahnhänge“ (braun), Naturschutzgebiet „Steinbruch Fachingen“ (rot) und Naturpark Nassau (orange). © Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz, Geobasisdaten: © Kataster- und Vermessungsverwaltung Rheinland-Pfalz, Stand 02/2024; eigene Bearbeitung (24.04.2026).

2.7 Gesetzlich geschützte Biotope und Flächen mit rechtlichen Bindungen

Durch die vorliegende Planung werden weder gesetzlich geschützte Biotope noch Flächen mit rechtlicher Bindung (Kompensationsflächen) tangiert bzw. beeinträchtigt.

Die nächstgelegenen im Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung (LANIS) verzeichneten gesetzlich geschützten Biotope befinden sich in rd. 830 m südöstlicher Entfernung (Quellbach am Hammerberg südlich von Freyendiez) sowie in rd. 1 km nordwestlicher Entfernung (Felsen im Fachinger Wald nördlich Fachingen) und 1,3 km nordwestlicher Entfernung (Linden-Eichen-Blockschuttwald nördlich Fachingen sowie Buchenmischwald nördlich Fachingen).

Im Rahmen der Geländebegehung konnten keine gesetzlich geschützten Biotope innerhalb des Plangebietes erfasst werden.

Eingriffsbewertung

Gesetzlich geschützte Biotope sowie Flächen mit rechtlicher Bindung sind durch die Umsetzung der vorliegenden Planung nicht betroffen.

2.8 Biologische Vielfalt

Der Begriff *biologische Vielfalt* oder *Biodiversität* umfasst laut BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ

- die Vielfalt der Arten,
- die Vielfalt der Lebensräume und
- die genetische Vielfalt innerhalb der Tier- und Pflanzenarten.

Alle drei Bereiche sind eng miteinander verknüpft und beeinflussen sich auch gegenseitig; bestimmte Arten sind auf bestimmte Lebensräume und auf das Vorhandensein ganz bestimmter anderer Arten angewiesen. Der Lebensraum wiederum hängt von bestimmten Umweltbedingungen wie Boden-, Klima- und Wasserverhältnissen ab. Die genetischen Unterschiede innerhalb der Arten schließlich verbessern die Chancen der einzelnen Art, sich an veränderte Lebensbedingungen (z.B. durch den Klimawandel) anzupassen.

Das internationale Übereinkommen über die biologische Vielfalt (sog. Biodiversitätskonvention) verfolgt drei Ziele:

- den Erhalt der biologischen Vielfalt,
- die nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt und
- den gerechten Vorteilsausgleich aus der Nutzung der biologischen Vielfalt.

Auch die Biodiversitätsstrategie des Landes Rheinland-Pfalz verfolgt das Ziel, in Rheinland-Pfalz die natürlich und kulturhistorisch entstandene Artenvielfalt in für die einzelnen Lebensräume charakteristischer Ausprägung zu stabilisieren und zu erhalten. Dabei soll die vorhandene naturraumtypische Vielfalt von Lebensräumen dauerhaft gesichert werden und sich in einem günstigen Erhaltungszustand befinden. Wildlebende Arten (Tiere, Pflanzen, Pilze, Mikroorganismen) sollen in ihrer genetischen Vielfalt und in ihrer natürlichen Verteilung – auch im Boden und Wasser – vorhanden sein.

Eingriffsbewertung

Entsprechend der Ausführungen im vorhergehenden Kapitel ist bei Durchführung der Planung nach derzeitigem Wissensstand mit einem geringen Konfliktpotenzial auf die biologische Vielfalt zu rechnen.

2.9 Landschaft

Bestandsbeschreibung

Das Plangebiet liegt am südlichen Siedlungsrand der Stadt Diez und wird gegenwärtig überwiegend durch landwirtschaftlich genutzte Flächen geprägt. Das Landschaftsbild wird im Wesentlichen von einer mäßig intensiv genutzten Grünlandfläche frischer Standorte mit ruderalen Anteilen sowie einer zeitweise als Blühfläche genutzten Ackerfläche bestimmt. Mit der vorhandenen Wegeverbindung zwischen Brückenstraße und Schläferweg bestehen bereits anthropogene Strukturen innerhalb des Gebietes. Kleinteilig gliedern Saumstrukturen entlang der Nutzflächen und Wege das Gebiet. Das Gelände innerhalb des Plangebietes steigt topografisch leicht von Norden nach Süden hin an.

Die Fläche liegt innerhalb eines bereits durch menschliche Nutzungen geprägten Umfeldes. Nördlich schließen kleingärtnerisch genutzte Grundstücke, Grünland sowie die Aar mit Ufergehölzen und in weiterer Entfernung die Sportanlagen „Auf dem Wirt“ an. Im Westen, Süden und Osten grenzen Kleingärten, Gehölzbestände und in weiterer Entfernung Wohnbebauung an. Weiter südlich des Plangebietes befinden sich bereits mehrere Schulstandorte. Darüber hinaus verlaufen in räumlicher Nähe die Brückenstraße, die Unterwirtstraße sowie östlich des Plangebietes die Landesstraße L 318.

Das weiträumige Landschaftsbild weist somit bereits Vorbelastungen durch Siedlungs-, Verkehrs- und Freizeitinfrastrukturen auf.

Eine besondere landschaftliche Eigenart oder ein hoher Erlebniswert sind innerhalb des Plangebietes aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung, der vergleichsweise strukturarmen Flächenausstattung sowie der begrenzten Einsehbarkeit aus der Ferne durch angrenzende Gehölze und Siedlungsstrukturen nur eingeschränkt vorhanden. Positiv prägende Landschaftselemente befinden sich vor allem außerhalb des Plangebietes entlang der Aar und in den angrenzenden Gehölzbeständen, die zur landschaftlichen Durchgrünung und Abschirmung beitragen. Insgesamt besitzt das Plangebiet hinsichtlich des Schutzgutes Landschaftsbild eine geringe bis mittlere Bedeutung.

Eingriffsbewertung

Mit der geplanten Ausweisung einer Gemeinbedarfsfläche zur Errichtung einer Grundschule erfolgt die Umwandlung bislang landwirtschaftlich genutzter Freiflächen in einen bebauten Standort mit Schulgebäude, Schulhof-, Erschließungs- und Nebenanlagen. Hierdurch geht der bisherige Offenlandcharakter des Plangebietes verloren und die technische Überprägung des Landschaftsraumes nimmt zu.

Die geplanten Baukörper werden insbesondere im Nahbereich wahrnehmbar sein und das Erscheinungsbild der Fläche gegenüber dem derzeitigen Zustand verändern. Dadurch entsteht eine zusätzliche visuelle Belastung des Landschaftsbildes. Aufgrund der Lage unmittelbar angrenzend an bestehende Siedlungsstrukturen, Sportanlagen, Kleingärten und weitere Schulstandorte erfolgt die Entwicklung jedoch nicht isoliert in einem weitgehend unbeeinträchtigten Landschaftsraum, sondern als räumliche Ergänzung eines bereits vorhandenen Siedlungsschwerpunktes. Die Wahrnehmbarkeit der neuen Bebauung wird trotz der leicht geneigten Hanglage des Plangebietes durch die nördlich vorhandenen Gehölzbestände entlang der Aar sowie der südlich und östlich angrenzenden Gehölzflächen gemindert. Die vorhandenen Landschaftselemente übernehmen weiterhin eine wichtige Funktion zur Eingrünung und schränken die visuelle Fernwirkung des Vorhabens in die Umgebung ein.

Insgesamt führt die Planung zu einer Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch den Verlust landwirtschaftlicher Freiflächen und die Errichtung baulicher Anlagen. Aufgrund der bestehenden Vorbelastungen des Landschaftsraumes und der unmittelbaren Anbindung an die Ortslage wird die Beeinträchtigung als gering bis mittel bewertet. Eine grundlegende Veränderung des weiträumigeren Landschaftscharakters oder eine Beeinträchtigung landschaftsbildprägender Strukturen von besonderer Bedeutung ist nicht zu erwarten. Eingriffsmindernd wirken die Festsetzungen zur Begrünung der Grundstücksflächen, zur Anpflanzung von Laubbäumen und Sträuchern, zur Dachbegrünung sowie zum Ausschluss großflächiger Schotterflächen. Hierdurch wird die Einbindung des Schulstandortes in das Landschaftsbild verbessert und die technische Wirkung der Bebauung teilweise gemindert.

Eine erhebliche Beeinträchtigung auf den Schutzzweck des Naturparks Nassau mit dem Ziel der Erhaltung der landschaftlichen Eigenart, der Schönheit und des Erholungswertes des Naturparks ist im Zuge der vorliegenden Planung nicht zu erwarten, zumal die geplante Errichtung einer Grundschule am südlichen Siedlungsrand nicht dazu führt, dass bislang baulich freigehaltene größere Kulturlandschaftsflächen in der freien Feldflur überplant werden. Zudem sind erhebliche visuelle Auswirkungen der Planung auf den Naturpark aufgrund der räumlichen Trennung durch den Siedlungsbereich von Diez nicht zu erwarten.

2.10 Mensch, Wohn- und Erholungsqualität

Wohnen bzw. Siedlung

Das Plangebiet befindet sich am südlichen Siedlungsrand der Stadt Diez innerhalb eines weiträumig durch Wohnnutzungen, Gemeinbedarfseinrichtungen, Sportanlagen, Kleingärten sowie Verkehrsinfrastrukturen geprägten Umfeldes. Im engeren räumlichen Umfeld des Plangebietes finden sich hauptsächlich kleingärtnerisch genutzte Bereiche, Gehölzbestände, der Gewässerverlauf der Aar sowie eine das Plangebiet durchlaufende asphaltierte Wegeverbindung. Das Plangebiet selbst umfasst derzeit landwirtschaftlich genutzte Flächen sowie eine öffentliche Wegeverbindung und weist keine Wohnnutzungen auf.

Erholung

Das Plangebiet wird derzeit überwiegend durch intensiv genutztes Grünland und Acker geprägt. Siedlungsnahen Freiflächen besitzen generell eine Erholungsfunktion für z.B. Spaziergänger oder Erholungssuchende. Die das Gebiet querende Wegeverbindung besitzt eine lokale Bedeutung für die fußläufige Erschließung und Naherholung. Zudem finden sich angrenzend an das Plangebiet kleingärtnerische Nutzungen, die ebenfalls der siedlungsnahen Erholung dienen. Die landwirtschaftlich genutzten Flächen des Plangebietes tragen jedoch nur in begrenztem Umfang zur Wahrnehmung von Freiraum und Landschaft am Siedlungsrand bei.

Eingriffsbewertung

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Schulstandortes geschaffen. Hierdurch gehen bisher landwirtschaftlich genutzte Freiflächen verloren und werden durch Schulgebäude, Schulhof- und Erschließungsflächen ersetzt. Für die Wohnbevölkerung sind hierdurch keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten, da innerhalb des Plangebietes keine Wohnnutzungen vorhanden sind und die geplante Nutzung als Grundschule dem bestehenden städtebaulichen Umfeld mit bereits vorhandenen Schul- und Sporteinrichtungen entspricht.

Für die Erholungsnutzung kommt es zu einer Verringerung der bislang vorhandenen Freiraumflächen. Die Erholungsfunktion des Plangebietes ist jedoch insgesamt als untergeordnet einzustufen, da die Flächen mäßig intensiv landwirtschaftlich genutzt werden und keine besonderen landschaftsbezogenen oder freizeitbezogenen Ausstattungselemente aufweisen. Die Wegeverbindung bleibt weiterhin Bestandteil des Umfeldes, während im näheren Umfeld mit den Aarauen, und den Kleingärten weiterhin ausreichend siedlungsnahen Erholungsräume zur Verfügung stehen. Die Kleingärten angrenzend an das Plangebiet sowie die Gehölzbestände werden durch die Planung nicht tangiert und bleiben weiterhin bestehen. Die Erholungsfunktion im Bereich der südlich angrenzenden Kleingärten wird teilweise durch die Nähe zum geplanten Schulgebäude gemindert, da hier der Blick auf die nordöstlich gelegenen Gehölzflächen und Kleingärten verloren geht.

Mit der geplanten schulischen Nutzung sind zusätzliche Verkehrsbewegungen sowie Geräusche durch Schulbetrieb und Freiflächennutzung verbunden. Die Auswirkungen auf die umliegenden Nutzungen werden im Rahmen eines schalltechnischen Gutachtens zum Entwurf des Bebauungsplanes untersucht.

Insgesamt sind durch die Umsetzung der Planung keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch sowie Wohn- und Erholungsqualität zu erwarten. Die geplante Nutzung fügt sich funktional in den bereits durch Bildungs-, Sport- und Freizeiteinrichtungen geprägten Stadtrandbereich ein.

2.11 Kulturelles Erbe und Denkmalschutz

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden.

Der Beginn von Erdarbeiten im Plangebiet ist der Generaldirektion Kulturelles Erbe rechtzeitig (mindestens zwei Wochen vorher) mitzuteilen. Archäologische Funde unterliegen gemäß §§ 16-21 Denkmalschutzgesetz Rheinland-Pfalz der Meldepflicht an die Direktion Archäologie, Außenstelle Koblenz. Bei Antreffen von Relikten des Bergbaus ist das Landesamt für Geologie und Bergbau, Abteilung Altbergbau, in Mainz unverzüglich zu unterrichten und deren Anweisung Folge zu leisten.

2.12 Bestehende und resultierende Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder für planungsrelevante Schutzgüter durch Unfälle und Katastrophen

Für das Vorhaben bestehen nach derzeitigem Kenntnisstand keine besonderen Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder planungsrelevante Schutzgüter infolge schwerer Unfälle oder Katastrophen. Im Plangebiet sind keine Störfallbetriebe i.S.d. sogenannten Seveso-III-Richtlinie sowie keine sonstigen Anlagen mit besonderem Gefahrenpotenzial bekannt.

Das Plangebiet befindet sich jedoch teilweise innerhalb des Risikogebietes außerhalb von Überschwemmungsgebieten (HQ extrem) der Aar und wird künftig voraussichtlich teilweise innerhalb des gesetzlich festgelegten Überschwemmungsgebietes (HQ 100) liegen. Darüber hinaus weisen die Sturzflutgefahrenkarten bei extremen Starkregenereignissen potenzielle Oberflächenabflüsse innerhalb des Plangebietes aus. Hieraus ergeben sich insbesondere Anforderungen an eine hochwasserangepasste und hochwasserverträgliche Bauweise sowie an die Gestaltung der Freiflächen und Verkehrsflächen. Besondere Bedeutung kommt der geplanten Nutzung als Grundschule zu. Im Rahmen der weiteren Objekt- und Erschließungsplanung sind daher die Belange der Hochwasservorsorge und Klimafolgenanpassung zu berücksichtigen. Sofern wassergefährdende Stoffe verwendet oder gelagert werden, sind diese hochwassersicher aufzubewahren. Durch die Festsetzung von Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind, die Begrenzung der Höhenlage bestimmter Straßenverkehrsflächen sowie entsprechende Hinweise zur hochwasserangepassten Bauweise werden Risiken für Menschen, Sachwerte und den Wasserhaushalt minimiert.

Für das kulturelle Erbe bestehen keine Hinweise auf bekannte Denkmäler innerhalb des Plangebietes. Da archäologische Bodenfunde grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden können, sind die einschlägigen Vorgaben des Denkmalschutzrechts zu beachten. Der Beginn von Erdarbeiten im Plangebiet ist der Generaldirektion Kulturelles Erbe rechtzeitig (mindestens zwei Wochen vorher) mitzuteilen. Archäologische Funde unterliegen gemäß §§ 16-21 Denkmalschutzgesetz Rheinland-Pfalz der Meldepflicht an die Direktion Archäologie, Außenstelle Koblenz.

Insgesamt sind unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schutz- und Vorsorgemaßnahmen keine erheblichen Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder planungsrelevante Schutzgüter durch Unfälle und Katastrophen zu erwarten.

Insgesamt sind unter Berücksichtigung der getroffenen Festsetzungen voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, Biologische Vielfalt, Natura-2000-Gebiete, Mensch, Gesundheit, Bevölkerung sowie Kultur- und sonstige Sachgüter durch schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten.

2.13 Wechselwirkungen

Zwischen den einzelnen Schutzgütern bestehen vielfältige Wechselwirkungen. Die im Plangebiet vorhandenen überwiegend unversiegelten Grünland- und Ackerflächen übernehmen gleichzeitig Funktionen für den Boden-, Wasser-, Klima- sowie Artenschutz. Die Böden dienen als Standort für Pflanzen und Tiere, ermöglichen die Versickerung und Speicherung von Niederschlagswasser und tragen durch Verdunstungsprozesse zur lokalklimatischen Regulierung bei. Die vorhandenen Freiflächen weisen zudem eine Bedeutung als potenzielle Kalt- und Frischluftentstehungsflächen sowie als Lebensraum für häufige Tier- und Pflanzenarten auf.

Mit der Umsetzung der Planung gehen durch die Überbauung und Versiegelung von Freiflächen Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern verloren oder werden verändert. So wirken sich Bodenfunktionsverluste zugleich auf den Wasserhaushalt, das lokale Klima sowie auf Lebensräume von Pflanzen und Tieren aus. Die Verringerung der Versickerungsfähigkeit führt zu Veränderungen des Oberflächenabflusses, während die Reduzierung vegetationsbestandener Flächen zu einer Abnahme der Verdunstungsleistung und damit zu Veränderungen des Lokalklimas beitragen kann. Gleichzeitig verändert sich das Landschaftsbild durch die bauliche Entwicklung und den Verlust bisheriger Freiflächen.

Den nachteiligen Wechselwirkungen wird durch verschiedene Festsetzungen und Hinweise des Bebauungsplans entgegengewirkt. Hierzu zählen insbesondere die Begrünung von Grundstücksfreiflächen, die Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern, die Dachbegrünung, die wasserdurchlässige Befestigung von Pkw-Stellplätzen sowie die Freihaltung hochwassergefährdeter Teilflächen. Diese Maßnahmen wirken gleichzeitig positiv auf mehrere Schutzgüter und fördern insbesondere die Funktionen von Boden, Wasser, Klima sowie Pflanzen und Tieren.

Insgesamt sind keine besonderen, über die bereits bei den einzelnen Schutzgütern beschriebenen Auswirkungen hinausgehenden Wechselwirkungen erkennbar. Erhebliche zusätzliche Umweltauswirkungen aufgrund von Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind bei Umsetzung der Planung unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen nicht zu erwarten.

3. Eingriffs- und Ausgleichsplanung

Die Eingriffs- und Ausgleichsbetrachtung wird zum Entwurf des Bebauungsplans im Umweltbericht ergänzt.

4. Prognose über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung des Bauvorhabens bleibt der Umweltzustand nach dem jetzigen Kenntnisstand erhalten und wird sich je nach Intensivierung oder Extensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung / Pflege der vorhandenen Freiflächen verschlechtern bzw. verbessern. Eine wesentliche ökologische Aufwertung des Plangebietes ist ohne gezielte Maßnahmen, wie beispielsweise Extensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung, nicht zu erwarten. Ebenso würden jedoch die mit der Planung verbundenen Eingriffe, insbesondere der Verlust landwirtschaftlicher Freiflächen, die zusätzliche Bodenversiegelung und die Veränderung des Landschaftsbildes, ausbleiben.

5. Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete

Eine Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete ist nach derzeitigem Kenntnisstand nicht anzunehmen.

6. Alternative Planungsmöglichkeiten und wesentliche Gründe für die Standortwahl

Die Stadt Diez ist grundsätzlich bestrebt auch kleinere Flächen im Innenbereich einer baulichen Nutzung zuzuführen und so einen Beitrag zur baulichen Innenentwicklung zu leisten. Im Zuge der vorliegenden Planung soll ein größerer Neubau der Grundschule auf einer Fläche von rd. 1,5 ha erfolgen. Eine vergleichbar große Fläche im Innenbereich innerhalb der geschlossenen Ortslage sowie in räumlicher Nähe zum bestehenden Schulstandort steht im Stadtgebiet nicht zur Verfügung. Hinsichtlich der Betroffenheit landwirtschaftlicher Belange kann angemerkt werden, dass im Zuge der vorliegenden Planung zwar landwirtschaftlich als Grünland genutzte Flächen für bauliche Zwecke in Anspruch genommen und eine entsprechende Versiegelung bisheriger Freiflächen erfolgt, die jedoch für die Landwirtschaft und die Agrarstruktur aufgrund der Lage und begrenzten Größe keine maßgebliche Bedeutung haben. Zudem sind im Stadtgebiet Diez keine vergleichbaren Flächen verfügbar, die als Alternative zum vorgesehenen Standort in Betracht kommen und städtebaulich entwickelt werden können.

7. Kontrolle der Durchführung von Festsetzungen und Maßnahmen der Planung sowie Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen

Gemäß § 4c BauGB sind die Gemeinden verpflichtet, die erheblichen Umweltauswirkungen, die aufgrund der Durchführung von Bauleitplänen eintreten, zu überwachen, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen. Die Kommune soll dabei die im Umweltbericht nach Nummer 3 Buchstabe b der Anlage 1 zum BauGB angegebenen Überwachungsmaßnahmen sowie die Informationen der Behörden nach § 4 Abs. 3 BauGB nutzen. Hierzu ist anzumerken, dass es keine bindenden gesetzlichen Vorgaben hinsichtlich des Zeitpunktes und des Umfanges des Monitorings gibt. Auch sind Art und Umfang der zu ziehenden Konsequenzen nicht festgelegt.

Im Rahmen des Monitorings geht es insbesondere darum unvorhergesehene, erhebliche Umweltauswirkungen zu ermitteln. In der praktischen Ausgestaltung der Regelung sind vor allem die kleineren Städte und Gemeinden ohne eigene Umweltverwaltung im Wesentlichen auf die Informationen der Fachbehörden außerhalb der Gemeindeverwaltung angewiesen. Von grundlegender Bedeutung ist insoweit die in § 4 Abs. 3 BauGB gegebene Informationspflicht der Behörden.

In eigener Zuständigkeit kann die Stadt Diez im vorliegenden Fall die Umsetzung des Bebauungsplans beobachten.

8. Zusammenfassung

Kurzbeschreibung der Planung: Das Planziel des Bebauungsplanes ist die Ausweisung einer Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Schule“ sowie die Sicherung der zugehörigen Erschließung. Besonderer Berücksichtigung bedürfen im Bauleitplanverfahren die wasserwirtschaftlichen und hochwasserschutzbezogenen Anforderungen aufgrund der teilräumlichen Lage des Plangebietes innerhalb des derzeitigen Risikogebietes außerhalb von Überschwemmungsgebieten (HQ extrem) der Aar.

Boden: Das Plangebiet weist überwiegend unversiegelte Freiflächen auf. Versiegelungen finden sich lediglich im Bereich der Straßenparzelle, hier sind die natürlichen Bodenfunktionen bereits vollständig eingeschränkt. Die im Plangebiet anstehenden Böden sind den fluviatilen Sedimenten mit Gley-Vega aus Auenlehm über grusführendem Auenschluff zuzuordnen. Es handelt sich damit um typische Auenböden, die aufgrund ihrer Genese eine hohe funktionale Bedeutung insbesondere für den Wasserhaushalt aufweisen. Bei Umsetzung der Planung kommt es zu Neuversiegelung, Bodenverdichtung, Bodenabtrag, -auftrag und -vermischung. Die natürlichen Funktionen des Bodens, etwa als Lebensraum, Wasserspeicher und Filtermedium, werden dadurch im Bereich der bisherigen Freiflächen nachteilig beeinflusst und in Bereichen mit geplanten Vollversiegelungen vollständig aufgehoben. Eingriffsmindernde Maßnahmen wie wasserdurchlässige Beläge und die Eingrünung nicht überbaubarer Grundstücksfreiflächen, soweit sie nicht für eine andere zulässige Verwendung benötigt werden, tragen zur Reduzierung der Wirkintensität bei. Da die vorhandenen Böden im Plangebiet mit einer mittleren Bodenfunktion, einer Acker- und Grünlandzahlen von überwiegend >60 bis ≤ 80 sowie einer hohen Erosionsanfälligkeit bewertet werden, birgt das Vorhaben aufgrund des hohen Versiegelungsgrades ($GRZ = 0,6$) ein erhöhtes Konfliktpotenzial gegenüber dem Schutzgut Boden. Die unmittelbaren Bodenfunktionsverluste beschränken sich auf das Plangebiet selbst, indirekte Auswirkungen auf den Wasserhaushalt können jedoch darüber hinaus wirksam werden.

Wasser: Das Plangebiet besteht derzeit überwiegend aus unversiegelten Freiflächen, die zur Versickerung und zum Rückhalt von Niederschlagswasser beitragen. Durch die geplante Bebauung und Versiegelung werden diese Funktionen teilweise eingeschränkt. Aufgrund der Nähe zur Aar sowie der teilweisen Lage in einem hochwassergefährdeten Bereich besitzt das Plangebiet eine mittlere bis erhöhte Bedeutung für den Wasserhaushalt. Zur Minderung der Auswirkungen werden unter anderem hochwassergefährdete Teilflächen von Bebauung freigehalten, die Höhenlage bestimmter Verkehrsflächen begrenzt, Dachbegrünungen vorgesehen sowie wasserdurchlässige Stellplätze und begrünte Freiflächen festgesetzt. Trotz dieser Maßnahmen verbleibt ein mittleres bis erhöhtes Konfliktpotenzial für das Schutzgut Wasser. Die Auswirkungen konzentrieren sich überwiegend auf das Plangebiet selbst; nachteilige Folgen für den Hochwasserabfluss der Aar sind nachzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten, können jedoch nicht vollständig ausgeschlossen werden.

Klima/Luft: Durch die geplante Bebauung gehen Teile der bisherigen Freiflächen verloren, die zur Entstehung von Kalt- und Frischluft beitragen. Dadurch kann sich innerhalb des Schulstandortes ein im Vergleich zum Bestand etwas wärmeres und trockeneres Lokalklima entwickeln. Aufgrund der geringen Größe des Plangebietes und der weiterhin bestehenden Luftaustauschbahn entlang der Aar sind jedoch keine erheblichen Auswirkungen auf das örtliche oder regionale Klima zu erwarten. Die Luftqualität wird durch die geplante Schulnutzung voraussichtlich nicht wesentlich beeinträchtigt. Zur Minderung der Auswirkungen werden Dachbegrünungen sowie die Begrünung der Freiflächen festgesetzt. Aufgrund der Lage in einem durch Starkregen gefährdeten Bereich bestehen zudem Anforderungen an eine hochwasserangepasste Planung. Insgesamt werden die Auswirkungen auf Klima und Luft unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen als mittel bewertet.

Biotop- und Nutzungstypen: Insgesamt ist das Plangebiet im Bestand überwiegend durch mäßig intensiv genutzte bzw. anthropogen geprägte Biotop- und Nutzungstypen gekennzeichnet. Innerhalb des Plangebietes überwiegen Biotoptypen mit geringer bis mittlerer naturschutzfachlicher Bedeutung. Eine besondere floristische Wertigkeit oder eine Zuordnung zu artenreichem Extensivgrünland lässt sich anhand der aufgenommenen Vegetation nicht ableiten. Höherwertige Biotopstrukturen befinden sich vor allem angrenzend außerhalb des Eingriffsbereiches, insbesondere im Bereich der Aar und der südlich angrenzenden Gehölzbestände. Insgesamt besteht demnach aus ökologischer Sicht ein geringes bis mittleres Konfliktpotenzial in Bezug auf die Eingriffe in die vorhandenen Biotop- und Nutzungsstrukturen bei Umsetzung der Planung.

Artenschutzrecht: Die Vorschriften des besonderen Artenschutzes des § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind zu beachten. Zur Vermeidung der Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten besonders und streng geschützter Arten sind insbesondere Baumaßnahmen, die zu einer Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten geschützter Vogelarten führen können, außerhalb der Brutzeit durchzuführen. Bei abweichender Vorgehensweise ist die zuständige Naturschutzbehörde vorab zu informieren. Werden Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG berührt, ist eine Ausnahme bzw. Befreiung bei der zuständigen Naturschutzbehörde zu beantragen. Zum derzeitigen Kenntnisstand stehen der Planung unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Maßnahmen keine artenschutzrechtlichen Konflikte entgegen. Die Vorschriften des besonderen Artenschutzes sind im Zuge der weiteren Planung und Bauausführung zu beachten.

Schutzgebiete: Das Plangebiet befindet sich weder in noch angrenzend an ein Natura-2000-Gebiet, Naturschutz- oder Landschaftsschutzgebiet. Das nächstgelegene FFH-Gebiet Nr. 5613-301 „Lahn-hänge“ befindet sich in rd. 1 km westlicher Entfernung. Aufgrund der gegebenen Entfernung zum Plangebiet können nachteilige Auswirkungen auf die Erhaltungsziele des Natura-2000-Gebietes sowie des Naturschutzgebietes und des Naturparks bei Durchführung der Planung ausgeschlossen werden.

Gesetzlich geschützte Biotope und Kompensationsflächen: Durch die vorliegende Planung werden weder gesetzlich geschützte Biotope noch Flächen mit rechtlicher Bindung (Kompensationsflächen) tangiert bzw. beeinträchtigt. Im Rahmen der Geländebegehung konnten keine gesetzlich geschützten Biotope innerhalb des Plangebietes erfasst werden. Gesetzlich geschützte Biotope sowie Flächen mit rechtlicher Bindung sind durch die Umsetzung der vorliegenden Planung nicht betroffen.

Landschaft: Durch die geplante Errichtung der Grundschule werden bisher landwirtschaftlich genutzte Freiflächen teilweise überbaut und das Landschaftsbild verändert. Die neuen Gebäude und Freiflächen werden vor allem im Nahbereich sichtbar sein. Aufgrund der Lage am bestehenden Siedlungsrand, der angrenzenden Schul-, Sport- und Freizeiteinrichtungen sowie vorhandener Gehölzbestände erfolgt die Entwicklung jedoch innerhalb eines bereits vorbelasteten Landschaftsraumes. Durch Festsetzungen zur Begrünung der Freiflächen, zur Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern sowie zur Dachbegrünung wird die Einbindung des Standortes in das Landschaftsbild verbessert. Insgesamt werden die Auswirkungen auf das Landschaftsbild als gering bis mittel bewertet. Erhebliche Beeinträchtigungen des Naturparks Nassau sind nicht zu erwarten.

Mensch, Gesundheit und Bevölkerung: Mit der Planung werden bisher landwirtschaftlich genutzte Freiflächen teilweise in einen Schulstandort umgewandelt. Wohnnutzungen sind innerhalb des Plangebietes nicht vorhanden, sodass keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Wohnqualität zu erwarten sind. Die Erholungsfunktion der Fläche ist aufgrund der mäßig intensiven landwirtschaftlichen Nutzung insgesamt von untergeordneter Bedeutung. Die vorhandene Wegeverbindung sowie die angrenzenden Kleingärten und Erholungsräume entlang der Aar bleiben erhalten. Mit dem Schulbetrieb sind zusätzliche Verkehrs- und Geräuscentwicklungen verbunden, deren Auswirkungen im weiteren Verfahren gutachterlich untersucht werden. Insgesamt sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf den Menschen sowie die Wohn- und Erholungsqualität zu erwarten.

Eingriffsregelung: Die Eingriffs- und Ausgleichsbetrachtung wird zum Entwurf des Bebauungsplans im Umweltbericht ergänzt.

Prognose des Umweltzustands bei Nicht-Durchführung: Bei Nichtdurchführung des Bauvorhabens bleibt der Umweltzustand nach dem jetzigen Kenntnisstand erhalten und wird sich je nach Intensivierung oder Extensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung/Pflege der vorhandenen Freiflächen verschlechtern bzw. verbessern. Eine wesentliche ökologische Aufwertung des Plangebietes ist ohne gezielte Maßnahmen, wie beispielsweise Extensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung, nicht zu erwarten. Ebenso würden jedoch die mit der Planung verbundenen Eingriffe, insbesondere der Verlust landwirtschaftlicher Freiflächen, die zusätzliche Bodenversiegelung und die Veränderung des Landschaftsbildes, ausbleiben.

Alternativenbetrachtung: Die Stadt Diez ist grundsätzlich bestrebt auch kleinere Flächen im Innenbereich einer baulichen Nutzung zuzuführen und so einen Beitrag zur baulichen Innenentwicklung zu leisten. Im Zuge der vorliegenden Planung soll ein größerer Neubau der Grundschule auf einer Fläche von rd. 1,5 ha erfolgen. Eine vergleichbar große Fläche im Innenbereich innerhalb der geschlossenen Ortslage sowie in räumlicher Nähe zum bestehenden Schulstandort steht im Stadtgebiet nicht zur Verfügung.

Monitoring: Im Zuge der Überwachung der Umweltauswirkungen ist die Umsetzung der Bauleitplanung zu beobachten und insbesondere zu prüfen und festzustellen, ob die Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich umgesetzt wurden (Kontrolle alle zwei Jahre).

9. Quellenverzeichnis

BfN – Bundesamt für Naturschutz (2019): Steckbriefe der Natura 2000 Gebiete - 5613-301 Lahnhänge (FFH-Gebiet), <https://www.bfn.de/themen/natura-2000/natura-2000-gebiete/steckbriefe/natura/gebiete/show/ffh/DE5613301.html>

Bundesamt für Naturschutz (BfN, 2026): <https://biologischevielfalt.bfn.de/infothek/biologische-vielfalt/begriffsbestimmung.html>, (Zugriff: 08/2026).

Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz, LGB-RLP (o. J.): Kartenviewer. Online verfügbar unter: https://mapclient.lgb-rlp.de/?app=lgb&view_id=19, zuletzt abgerufen am 28.08.2026.

Landesamt für Umwelt Rheinland-Pfalz, LfU (o. J.): GDAWasser – Auskunftssystem Wassergefahren Rheinland-Pfalz. Online verfügbar unter: <https://geodienste-wasser.rlp-umwelt.de/wassergefahren/>, zuletzt abgerufen am 27.08.2026.

Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz (o. J.): LANIS – Geoportal der Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz. Kartendienst mit amtlichen Geofachdaten des Naturschutzes. Online verfügbar unter: https://geodaten.naturschutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz/index.php, zuletzt abgerufen am 14.07.2026.

LfU – Landesamt für Umwelt Rheinland-Pfalz (02/2016): Steckbrief zum FFH-Gebiet 5613-301 – Lahnhänge, <http://www.natura2000.rlp.de/steckbriefe/index.php?a=s&b=g&c=ffh&pk=FFH5613-301>

Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz, Kataster- und Vermessungsverwaltung Rheinland-Pfalz (02/2024): Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung, https://geodaten.naturschutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz/index.php

Zweckverband Naturpark Nassau: <https://www.naturparknassau.de/>, Zugriffsdatum: 24.04.2026

10. Anlagen und Gutachten

- Anlage 1: Bestandskarte zum Umweltbericht, Stand: 19.08.2026

Planstand: 19.08.2026

Projektnummer: 25-3145

Projektleitung: Jessica Staaden, M.Eng. Umweltmanagement und Stadtplanung

Planungsbüro Fischer Partnerschaftsgesellschaft mbB

Im Nordpark 1 – 35435 Wettenberg

T +49 641 98441 22 Mail: info@fischer-plan.de www.fischer-plan.de